Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

Anschriften

Satzung

Wettspielordnung

2015

Winterbeker Weg 49 * 24114 Kiel * www.tennis.sh * info@tennis.sh

Stand: April 2015

Anschriften

Satzung

Wettspielordnung

Leistungsklassenordnung

Jugendordnung

Beitrags- u. Gebührenordnung

Ehrenordnung

2015

Tennisverband Schleswig-Holstein e. V.

Winterbeker Weg 49 * 24114 Kiel

*** www.tennis.sh * info@tennis.sh**

Geschäftsstelle:	**Thomas Chiandone**	**Tel. 0431 – 6486 124**	**thomas.chiandone@tennis.sh**
	Anke Richter	**Tel. 0431 – 6486 154**	**anke.richter@tennis.sh**
	Heike Vogler	**Tel. 0431 – 6486 123**	**heike.vogler@tennis.sh**

Stand: April 2015

Impressum

Herausgeber:

Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49 * 24114 Kiel
Telefon: 0431 - 64 86 123
e-mail: info@tennis.sh
Internet: www.tennis.sh

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Chiandone

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Verzeichnis der Präsidiumsmitglieder, Referenten und Ausschüsse 4

Verzeichnis der Kreistennisverbände 8

Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. 11

Wettspielordnung 19

- Allgemeiner Teil, § 1 – 3 21
- Mannschaftswettbewerbe, § 4 – 10 21
- Vorbereitung der Wettspielsaison § 11 – 22 23
- Durchführung der Wettspiele § 23 – 36 28
- Wertung der Wettspiele § 37 – 43 32
- Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe § 44 – 48 33
- Sanktionen § 49 – 53 34
- Rechtsmittel § 54 – 57 36
- Turniere § 58 – 61 37
- Schlussbestimmungen § 62 – 63 38

Leistungsklassenordnung 39

Jugendordnung 43

Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung 45

Ordnung über **Ehrungen** im Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. 47

Statistik Mitglieder 2013..... 49

Altersklassen 51

TENNISVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

- Verzeichnis der Präsidiumsmitglieder, Referenten und Ausschüsse -

Geschäftsstelle:
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel. 0431-6486 123 / 124 / 154, Fax. 0431-688 363
e-mail-Adresse: info@tennis.sh
Internet-Adresse: www.tennis.sh

Ehrenvorsitzende:
Dr. Karlheinz Schmans †
Peter Thießen †
Wolfgang Raudszus, Plön

Ehrenmitglieder:
Oskar Klokow †
Michael Stich
Peter Hamann
Herbert Horst
Reinhold Landt

Präsident:

Dr. Frank Intert
Am Ihlsee 14, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-87201, Fax: 04551-8829801
e-mail: frank.intert@tennis.sh

Vizepräsident / Finanzen:
Klaus Peters
Am Kirchplatz 13, 25348 Glückstadt
Tel.: 04124-91210
e-mail: klaus.peters@tennis.sh

Vizepräsident / Mannschafts- u. Turniersport:
Björn Kroll
Osterbekstraße 92c, 22083 Hamburg
Tel.: 040-51317696
e-mail: bjoern.kroll@tennis.sh

Vizepräsident / Jugend- u. Leistungssport:
Arne Weisner
Ohlanden 52, 25582 Hohenaspe
Tel.: 04893-2769605
e-mail: arne.weisner@tennis.sh

BEZIRKSVORSITZENDE

Nord:
Hannes Fuhrig
Robert-Koch-Str. 24, 24937 Flensburg
Tel. Privat: 0461-1691788
Tel. mobil: 0178-1569476
e-mail: hannes_fuhrig@web.de

Ost:
Hella Rathje
Niemannsweg 105, 24105 Kiel
Tel. 0431-802596, Fax. 0431-86116
e-mail: hprathje@online.de

Süd:
Jens Rautenberg
Goldensee 18 a, 23911 Kittlitz
Tel. 04546-560,
e-mail: jensrautenberg@t-online.de

West:
Ulrich Lhotzky-Knebusch
Preußerstr. 24, 25548 Kellinghusen
Tel. 04822-4002;
e-mail: Lhotzky-Knebusch@t-online.de

Referenten

Referent für Seniorentennis:
Harald Lüth
Max-Hamerichstr. 14, 23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451-4991312, e-mail: harald.lueth@gmx.de

Referent für Lehrwesen:
Götz von Arend
Hufenkamp 25, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431-577184; e-mail: v.arend@gmx.de

Referentin für Regelkunde u. Schiedsrichterwesen
Sabine Schulz
Wolliner Weg 16 B; 23879 Mölln,
Tel. 04542-906485; Fax 04542-906060
e-mail: Sabine.Schulz@dtsv.de

Referent für Schultennis:
Bernd Jung
Möhlenkamp 56, 24582 Bordesholm
Tel. 04322-3558, Fax 04322-698 1009
e-mail: Bcfptjung@freenet.de

BEZIRKSGESCHÄFTSSTELLEN

Süd:
Tennisverband , Bezirksgeschäftsstelle Süd
(Frau Angela Elfert)
Fannyhöh 9f, 22926 Ahrensburg,
Tel. 04102-2188211, Fax 04102-59233
e-mail: tennisverband.s-h@web.de

West:
Tennisverband , Bezirksgeschäftsstelle West
(Tanja Wollgast)
Elsa-Brandström-Stieg 21, 22846 Norderstedt
Tel. 040-3259 1808, Fax. 040-3259 1809;
e-mail: Tennis-West@wtnet.de

AUFSICHTSRAT

Wolfgang Raudszus
Hamburger Str. 27, 24306 Plön

Dr. Friedrich Greve
Im Moorgrund 1, 24119 Kronshagen

Maik Hintze
Prof. Anschütz Str. 66, 24118 Kiel

BERUFUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzender:
Dr. Friedrich Greve
Im Moorgrund 1, 24119 Kronshagen
Tel. 0431-582847
e-mail: fuigreve@t-online.de

Beisitzer:
Wolfgang Herzberg
Großer Buchenhorst 5, 23879 Mölln
Tel. 04542-5138

Horst-Dieter Schütt
Uhlenhorst 5, 24787 Fockbek
Tel.: 04331-61616
e-mail: horst-dieter.schuett@t-online.de

Vertreter:
Hans-Peter Schäfer
Schulstraße 4, 25704 Epenwöhrden
Tel. 04832-2345
e-mail: Pit-Schaefer@gmx.de

Dieter Bünning
Birkenhof 92, 24944 Flensburg
Tel. 0461-37668, Fax: 0461-3155464
Tel. mobil: 0171-7422337
e-mail: d.buenning-flensburg@t-online.de

DISZIPLINARKOMMISSION

Vorsitzender:
Dr. Friedrich Greve

Beisitzerin:
Brigitte Becker
Zum Bruch 10, 24620 Husberg

Beisitzer:
Oleg Schamerowski
Gildenplatz 1, 24321 Lütjenburg

Vertreter:
Wolfgang Herzberg
Großer Buchenhorst 5, 23879 Mölln

Vertreter:
Hartmut Wall
Wiesenstraße 7, 24539 Neumünster

SPORTAUSSCHUSS

Vorsitzender:
Vizepräsident / Mannschafts- u. Turniersport:
Björn Kroll

Bezirk Nord:
Christiane Streibl
Kiekut 19, 24376 Kappeln
Tel.: 04642-922 678, Fax 04642-5541
e-mail: streibl@foni.net

Bezirk Ost:
Oliver Meyer
Hamburger Landstr. 50, 24113 Molfsee
Tel. 0431-289 600 26
e-mail: o.meyer@me.de

Bezirk Süd:
Wolf Preuß
Müthelstr. 8, 23879 Mölln
Tel. 04542-4330, Fax. 04542-836 332
e-mail: preuss-moelln@t-online.de

Bezirk West:
Tanja Wollgast (komm.)
Elsa-Brandström-Stieg 21, 22846 Norderstedt
Tel. 040-3259 1808, Fax. 040-3259 1809;
e-mail: Tennis-West@wtnet.d

Referent für Seniorentennis:
Harald Lüth (Anschrift s. Referenten)

Referentin für Regelkunde/Schiedsrichterwesen:
Sabine Schulz (Anschrift s. Referenten)

LEISTUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzender:
Herbert Horst (Anschrift s. unten)

Björn Kroll, Arne Weisner,
Dr. Frank Intert (Anschriften s. Präsidium)

Maik Schürbesmann
Wildkoppelweg 18, 23738 Lensahn
Tel. 04363-7789951, mobil 0173-8006394

JUGENDAUSSCHUSS

Vorsitzender:
Arne Weisner (Anschrift s. Präsidium)

Bezirk Nord:
Thomas Meeder, Norderstr. 28, 25813 Husum
Tel. 04841-64104, Fax. 04841-871250
e-mail: Thomas.Meeder@t-online.de

Bezirk Ost:
Phillip Dieckmann
Dorfstr. 29, 24239 Achterwehr
Tel. 04340-9495
e-mail: dieckmann@t-online.de

Bezirk Süd:
Christian Schultz
Jungborn 10, 23568 Lübeck
Tel. 0451-5860945, mobil: 0171-3420479
e-mail: schultz@cds-gmbh.de

Bezirk West:
Björn Kroll
Osterbekstr. 92 c, 22083 Hamburg
Tel. 040-513 176 96 mobil: 0171-1449309,
e-mail: Bjoern.Kroll@tennis.sh

Referent für Schultennis:
Bernd Jung (Anschrift siehe Referenten)

Beauftragter für Jüngstentennis:
Markus Nagel
Alte Gärtnerei 9 a, 23684 Klingberg-Scharbeutz
Tel. 04524-7030974, Fax. 04524-7030975
e-mail: Markus-Nagel@t-online.de

Beauftragter für Turnierkoordination:
Wolfgang Schildknecht
Breslauer Str. 6, 25479 Ellerau
Tel. 04106-72912
e-mail: wolfgang.schildknecht@ellerau.de

Verbandstrainer:
Herbert Horst
Neptunweg 8 a, 23683 Haffkrug
Tel. 0171-8379623
e-mail: herberthorst@aol.com

KASSENPRÜFER

Hauke Carstensen
Frerkes Ring 21
25884 Viöl
Telefon: 04843-868

Manfred Kley
Geniner Str. 16
23560 Lübeck
Tel. 0451-57372

BEZIRKSREFERENTEN FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Bezirk Nord:
Jörgen Michael
Süderpark 11, 24214 Gettorf
Tel.: 04346-410 840, mobil: 0163-261 4792
e-mail: joergen.michael@t-online.de

Bezirk Ost.:
Karen Düffert-Bornhöft
Twiete 35, 24598 Boostedt
Tel. 04393-972304
e-mail: kdueffert@web.de

Bezirk West:
Ulrich Lhotzky-Knebusch
Preußerstr. 24, 25548 Kellinghusen
Tel. 04822-4002,
e-mail: Lhotzky-knebusch@t-online.de

BEZIRKSREFERENTEN FÜR LEHRWESEN

Bezirk Nord:
Michael Polzin,
Herrenstraße 3, 24214 Gettorf,
Tel. 04346-297070, Fax: 04346-297071,
e-mail: Michael.Polzin@tc-gettorf.de

Bezirk Ost:
Stephan Meyer
Klausbrooker Weg 120, 24106 Kiel
Tel.: 0431-549995,
e-mail: Stephan@Meyer-Kiel.de

Bezirk Süd:
Volker Gliewe, Alte Wöhr 9 a, 22307 Hamburg,
Tel. 040-6914154
Tennishalle Lütjensee, Postfach 1133,
22950 Lütjensee, Tel. 04154-7879

Bezirk West: N.N.

BEZIRKSREFERENTEN FÜR REGELKUNDE/SCHIEDSRICHTERWESEN

Bezirk Nord:
Michael Polzin
Herrenstraße 3, 24214 Gettorf,
Tel. 04346-297070, Fax. 04346-297071,
e-mail: michael.polzin@tc-gettorf.de

Bezirk Ost: N.N.

Bezirk Süd:
Sabine Schulz
Wolliner Weg 16 B; 23879 Mölln,
Tel. 04542-906485; Fax 04542-906060
e-mail: Sabine.Schulz@dtsv.de

Bezirk West: N.N.

BEZIRKSREFERENTEN FÜR BREITENSPORT

Bezirk Nord:
Christiane Streibl,
Kiekut 19, 24376 Kappeln
Tel.: 04642-922678; Fax: 04642-5541
e-mail: streibl@foni.net

Bezirk Ost:
Erika Stender
Rönner Weg 43, 24146 Kiel
Tel. 0431-7890018
e-mail: erika.stender@tvsh-bezirk-ost.de

Bezirk Süd:
Bärbel Mette
Kuckucksruf 30, 23562 Lübeck
Tel. 0451-474850,
e-mail: wolfgang-mette@foni.net

Bezirk West:
Traute Schellen
Grünberger Str. 32, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193-92721; 0170-5827798

BEZIRKSREFERENTEN FÜR SCHULTENNIS

Bezirk Nord:
Christiane Streibl,
Kiekut 19, 24376 Kappeln
Tel.: 04642-922678; Fax: 04642-5541
e-mail: streibl@foni.net

Bezirk Ost: N.N.

Bezirk Süd:
Hans-Peter Prues
Kleine Bergstr. 9 c, 21502 Geesthacht
Tel. 04152-888663

Bezirk Süd:
Bärbel Mette
Kuckucksruf 30, 23562 Lübeck
Tel. 0451-474850
e-mail: wolfgang-mette@foni.net

Bezirk West: N.N.

BEZIRKSREFERENTEN FÜR ALTERSKLASSEN

Bezirk Nord: N.N.

Bezirk Ost: N.N.

Bezirk Süd:
Konrad Manzius
Dorfring 39, 22889 Tangstedt
Tel. 04109-6855, Fax: 04109-9767

Bezirk West: N.N.

TENNISVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

- Verzeichnis der Kreistennisverbände -

Dithmarschen

Vorsitzender: **Horst Speier**
Hauptstr. 36, 25709 Diekhusen-Fahrstedt
Tel. 04851-4254,
e-mail: h.speier@web.de

Sportwart: **Peter Ibs**
Norderoogweg 2, 25709 Marne
Tel. 04851-4267

Jugendwart: **Ralf Kemink**
Hauptstr. 8, 25704 Nindorf
Tel. 04832-555 330,
e-mail: Ralf.Kemink@web.de

Flensburg-Schleswig

Vorsitzender: **Wolfgang Raube**
Am Fördewald 13 c, 24944 Flensburg
Tel. 0461-56465,
e-mail: WolfgangRaube@gmx.de

Sportwart: **Thomas Marwedel**
Am Dorfplatz 7, 24999 Wees
Tel. 04631-3269,
e-mail: synisato@t-online.de

Jugendwartin: **Christiane Neumann**
Lindenweg 3, 24989 Dollerup
Tel. 04636-8532
e-mail: pia.neumann1@t-online.de

Kiel

Vorsitzender: **Gunnar Hein**
Fargauweg 3, 24148 Kiel
Tel. 0431-3209695
e-mail: vorsitzender@kreistenniskiel.de

Sportwart: **N.N.**

Jugendwart : **Frank Platthoff**
Seehundweg 10, 24159 Kiel
Tel. 0431-26099886
e-mail: jugendwart@kreistenniskiel.de

Lauenburg

Vorsitzender: **Werner Lehmann**
Hoffredder 10, 21465 Wentorf
Tel. 040-30012318 g., 040-7204139 p.,
e-mail: werner.lehmann@hlag.de

Sportwart: **N.N.**
Post an Vorsitzenden

Jugendwart: **Eivo Seiberlich**
Binnenfeldredder 66, 21031 Hamburg
040-7302154 p., 040-7205500 d.

Lübeck

Vorsitzender: **Manfred Kley**
Geniner Str. 16, 23560 Lübeck
Tel. 0451-57372

Sportwart: **Birthe Rademacher**
Neptunstraße 14, 23562 Lübeck
Tel. 0451-5059039 // 0170-5431829
e-mail: birthe.rademacher@arcor.de

Jugendwart: **Markus Nagel**
Alte Gärtnerei 9 a, 23684 Klingberg-Scharbeutz
Tel. 04524-7030974, Fax 04524-7030975
e-mail: markus.nagel@tennis.sh

Neumünster

Vorsitzender: **N.N.**

Sportwart: **N.N.**

Jugendwart: **N.N.**

Nordfriesland

Vorsitzender: **Thomas Meeder**
Norderstr. 28, 25813 Husum
Tel. 04841-64104, Fax 04841-871250
e-mail: thomas.meeder@t-online.de

Sportwart: **siehe Vorsitzender**

Jugendwart: **siehe Vorsitzender**

Ostholstein

Vorsitzender: **Thorsten Köll**
Ulmenweg 1, 23617 Stockelsdorf
Tel. 0451-98920085
e-mail: thorsten.koell@atsv-stockelsdorf.de

Sportwart: **Manfred Trawöger**
Rosenpforte 1, 23552 Lübeck
Tel.: 0176/58780905

Jugendwart: **s. Sportwart**

Plön

Vorsitzender: **Henning Schultz**
Kirchsteig 3, 24211 Preetz
Tel. 04342-83847, Fax 04342-889281
e-mail: henning.schultz@tennis-ktvploen.de

Sportwart: **siehe Vorsitzender**

Jugendwart : **Roland Heinrich**
Mönkeberger Weg 15, 24232 Schönkirchen
Tel. 04348-959178
e-mail: Roland.Caro@gmx.de

Rendsburg-Eckernförde

Vorsitzende: **Katrin Petersen**
Kaestners Gang 2, 24582 Bordesholm
Tel. 04322-750025

Sportwart: **N.N.**

Jugendwart: **N.N.**
Post an: Clemens Moinian
Hauptstraße 39, 25860 Horstedt
Tel. 04846-1417, Fax 04846-693250
e-mail: clemens.moinian@t-online.de

Segeberg/Pinneberg

Vorsitzender: **Karl-Heinz Lübke**
Am Trotz 38, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193-3317
e-mail: k.-h.luebke@t-online.de

Sportwart: **Nicole Meyerhoff**
Auf dem Damm 63, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193-888008
e-mail: meyerhoffnicole@aol.com

Jugendwart: **Björn Kroll**
Osterbekstr. 92 c, 22083 Hamburg
Tel. 040-51317696; mobil: 0171-1449309
e-mail: Bkroll21@aol.com

Steinburg

Vorsitzender: **Heinz-J. Walter**
Stadtstr. 54, 25348 Glückstadt,
Tel. 04124-4942

Sportwart: **Ulf-Dieter Wähling**
Im Pling 4, 25348 Glückstadt,
Tel. 04124-4013

Jugendwart: **Dieter Wede**
Kalbsberg 35, 25524 Oelixdorf
Tel. 04821-91430;
e-mail: Wede-oelixdorf@t-online.de

Stormarn

Vorsitzende: **Nele Marlena Märcker**
Lerchenstraße 77 b, 22767 Hamburg
mobil: 0176-32774175,
e-mail: n.m.m@gmx.de

Sportwartin: **Helge Schmidt**
Schulpfad 2 a, 22143 Hamburg
Tel. 040-6785926,
e-mail: A.u.H.Schmidt@t-online.de

Jugendwart: **Michael Langner**
Am Hegen 66, 22149 Hamburg
mobil: 0178-1650524
e-mail: Tennis.langner@arcor.de

Für Notizen:

Satzung

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Tennisverband Schleswig-Holstein e. V.“. Er ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Tennissport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Für den Verband und seine ordentlichen Mitglieder sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und die vom Deutschen Tennis Bund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Disziplinar-, Wettspiel-, Leistungsklassen- und Turnierordnung sowie die Gnadenordnung.

§ 4 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation von Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verband verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Satzungen und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in §1 bezeichneten Vereine.

§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an das Präsidium des Verbandes zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dem Verein steht durch ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

2. Ein Aufnahmebeschluss erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu erklären und nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ein Anspruch des ausgetretenen ordentlichen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des ordentlichen Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung der Interessen des Verbandes sowie die Nichtbeachtung seiner Beschlüsse. Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen.

2. Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten. Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.

3. Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.

4. Neben dieser Satzung haben die ordentlichen Mitglieder die Bestimmungen weiterer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Wettspiel-, Leistungsklassen-, Jugend- und Ehrenordnung sowie die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung.

5. Diese Satzung und die weiteren verbindlichen Ordnungen nach § 3 und § 10 Absatz 4 können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Sanktionen belegen. Als Sanktionen können Verweise, Ordnungsgelder, Ordnungsstrafen, Wettspiel- und Ämtersperren sowie Rückstufungen verhängt werden. Die Bestimmung, die eine Sanktion androht, muss eindeutig sein.

6. Jedes ordentliche Mitglied muss dem Verband eine stets erreichbare E-Mailadresse angeben.

§ 11 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in 4 Bezirke.

a. Der Bezirk Nord umfasst die Stadt Flensburg, die Landkreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde.

b. Der Bezirk Ost umfasst die Städte Kiel und Neumünster, die Landkreise Plön und Ostholstein.

c. Der Bezirk Süd umfasst die Hansestadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn.

d. Der Bezirk West umfasst die Landkreise Segeberg, Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen.

2. Auf Antrag kann ein ordentliches Mitglied einem anderen Bezirk zugeordnet werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Bezirke.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 13 Mitteilungsblatt

1. Der Verband kann eine Zeitschrift durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu seinem offiziellen Organ machen.

2. Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Verbandes ersetzen die satzungsgemäß vorgeschriebene Schriftform.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

   a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,

   b. Jahresbericht des Präsidiums und der Referenten

   c. Bericht der Kassenprüfer,

   d. Entlastung des Präsidiums,

   e. Wahl des Präsidiums,
   des Referenten für Altersklassen, des Referenten für Schultennis,
   des Referenten für Lehrwesen,
   des Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
   des Berufungsausschusses, der Disziplinarkommission,
   und der Kassenprüfer.

   f. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

   g. Erledigung von Anträgen,

   h. Sportprogramm und Terminliste,

   i. Alle drei Jahre: Wahl der drei Aufsichtsratsmitglieder der Tennisverband Schleswig-Holstein Holding GmbH aus einer Vorschlagsliste des Präsidiums.

   j. Verschiedenes.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Der Präsident ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Disziplinarkommission und des Berufungsausschusses haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach der in § 16 angegebenen Reihenfolge, geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 15 Stimmrecht

1. In den Mitgliederversammlungen hat jeder Tennisverein eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Entsprechendes gilt für die Tennisabteilungen der anderen Mitgliedsvereine.

2. Stimmrecht haben die berufenen Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder von diesen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Vereine oder Mitglieder anderer Vereine übertragbar.

3. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung widersprochen und geheime Abstimmung von mindestens 10 anwesenden Vereinen oder dem Präsidium verlangt wird.

5. Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

   a. dem Präsidenten – zuständig insbesondere für: allgemeinen Vereinssport, Verbindung zu Sportverbänden und Behörden, Öffentlichkeitsarbeit
   b. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Finanzen,
   c. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Jugend- und Leistungssport,
   d. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Mannschafts- und Turniersport.

2. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben

   - Fachausschüsse und einen Beirat berufen und

   - zusätzliche Beauftragte bestellen.

   Soweit Themen ihres Fachausschusses oder Referats erörtert werden sollen, können deren Vertreter durch das Präsidium zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen oder erweiterten Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Gleiches gilt für Mitglieder des Jugendausschusses.

3. Das erweiterte Präsidium besteht aus: a. dem Präsidium und b. den Bezirksvorsitzenden.

§ 17 Vertretung des Verbandes

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium gemäß §16 Abs. 1

2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen zwei Vizepräsidenten zusammen nur dann vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.

3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und nimmt die Funktionen des Arbeitgebers wahr. Er kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Referenten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
4. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ist dies nicht möglich, kann das Präsidium bis zur Neuwahl einen Ersatz bestimmen.
5. Wählbar sind nur Angehörige eines Verbandsmitgliedes. Dies gilt auch auf Bezirksebene.

§ 19 Arbeit des Präsidiums und erweiterten Präsidiums

1. Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
2. Das erweiterte Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Darüber hinaus muss das erweiterte Präsidium jederzeit auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden
3. Die Mitglieder werden vom Präsidenten zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Sportausschusses und des Jugendausschusses. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse ablehnen und zur erneuten Beschlussfassung zurückgeben, mit Ausnahme solcher bei Einsprüchen gem. §55 WSpO.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussprotokolle des Präsidiums werden dem erweiterten Präsidium binnen drei Wochen zur Kenntnis gebracht.

§ 20 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
   a. dem Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport des Verbandes als Vorsitzenden,
   b. den 4 von den Bezirken benannten Vertretern,
   c. dem Referenten für Altersklassen,
   d. dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
2. Der Sportausschuss unterstützt den Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport des Verbandes bei seinen Aufgaben. Er beschließt in allen sportlichen Angelegenheiten auf Landesebene.
3. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Beschlussprotokolle werden dem Präsidium zugestellt.

§ 21 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss gewährleistet, dass im Rahmen des Sportbetriebes und der Ausbildung den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird. In allen Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen, ist er zu beteiligen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nach den Richtlinien der Jugendordnung des Verbandes benannt werden. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Entschließungen und Anträge zum Haushalt sind mit dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport abzustimmen.

2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei dessen Arbeit.
3. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport.

§ 22 Der Berufungsausschuss

1. Zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen wird ein Berufungsausschuss gebildet.

2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur Angehörige eines Verbandsmitgliedes.

3. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze werden in der Wettspielordnung geregelt.

4. Der Berufungsausschuss ist gleichzeitig Berufungsinstanz von Disziplinarsachen auf Landesebene. Ihm können in den weiteren Ordnungen des Verbandes Aufgaben als Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

§ 23 Disziplinarkommission

1. Für die Ahndung von Verstößen in Disziplinarsachen wird eine Disziplinarkommission gebildet.
2. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur Angehörige eines Verbandsmitgliedes.
3. Für die Tätigkeit gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.
4. Über jede Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24 Bezirke

1. Die Bezirke sind verantwortlich für die Verbandsarbeit auf ihrer Ebene.
2. Organe der Bezirke sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht.
3. Zu wählen sind
   - ein Vorsitzender,
   - ein Jugend- und Leistungssportwart und
   - ein Mannschafts- und Turniersportwart

Für die Verteilung der Aufgabenbereiche gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats vor der des Landesverbandes statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes eingeladen. Zudem können Vertreter der ansässigen Kreistennisverbände eingeladen werden.
6. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und entspricht dem Wahlrhythmus des Präsidiums des Landesverbandes.

§ 25 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse der Bezirksorgane, die gegen die Satzung oder die ergänzenden Ordnungen und Statuten des DTB oder des Landesverbandes verstoßen, können jederzeit vom Präsidium für ungültig erklärt werden. Dieses hat vor seiner Entscheidung von dem betroffenen Bezirksvorstand die Stellungnahme einzuholen. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Bezirksorgan das Recht des Einspruchs an den Berufungsausschuss zu. Für das Verfahren gelten die §§55-57 der Wettspielordnung mit Ausnahme der Einspruchsgebühr entsprechend.

§ 26 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen auch die Kassenführung der Bezirke.

3. Es ist ihnen gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder einem Bezirksvorstand angehören.

§ 27 Ehrungen

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. kann ordentlichen Mitgliedern Ehrengaben überreichen. Er kann außerdem Personen durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren.

2. Das Nähere regelt eine „Ordnung über Ehrungen“.

§ 28 Datenschutz

1. Die ordentlichen Mitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger (Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, E-Mail-Anschrift) im EDV-System des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. gespeichert.

2. Ferner werden im EDV-System des Verbandes die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins-/Spartenmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

3. Die namentliche Vereinsliste eines Verbandsmitgliedes ist dem Präsidium des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.

4. Alle gespeicherten Daten werden vom Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

5. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich, soweit sie für den Sportbetrieb und die Kommunikation der Mitglieder untereinander notwendig sind.

6. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins-/Spartenangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

7. Beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes werden
   - alle Vereinsdaten einschließlich aller Daten der Vereins-/Spartenangehörigen gelöscht,
   - steuerrelevante Daten nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. aufbewahrt.

§ 29 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Text der Satzung ist als vollständige Fassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.09.2012 beschlossen worden.

W E T T S P I E L O R D N U N G

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Sonstige Ordnungen
§ 3 Spieljahr

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen
§ 5 Einteilung in Spielklassen
§ 6 Mannschaftsgröße
§ 7 Ballmarke
§ 8 Beschaffenheit der Plätze
§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen
§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften
§ 12 Voraussetzungen der Meldung
§ 13 Gruppeneinteilung
§ 14 Erstellung des Spielplanes
§ 15 Melderecht von Spielern
§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung
§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung
§ 18 Aufteilung in Mannschaften
§ 19 Mannschaftsführer
§ 20 Abwicklung des Spielplanes
§ 21 Verlegung von Wettspielen
§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze
§ 24 Pflichten des Heimvereins
§ 25 Spielbericht
§ 26 Oberschiedsrichter
§ 27 Schiedsrichter
§ 28 Spielbeginn
§ 29 Aufstellung der Einzelspieler
§ 30 Aufstellung der Doppel
§ 31 Spielberechtigung
§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung
§ 33 Ausländerregel
§ 34 Spielregeln
§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens
§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 37 Kriterien der Wertung
§ 38 Wertung nach Tabellenpunkten
§ 39 Wertung nach Matchpunkten
§ 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln
§ 41 Wertung bei Nichtantreten
§ 42 Wertung bei falschem Spielbericht
§ 43 Rangfolge der Mannschaften

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 44 Geltungsbereich
§ 45 Gesundheit
§ 46 Karenzfrist bei Jugendwettspielen
§ 47 Sonderregelung bei der namentlichen Mannschaftsmeldung
§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 49 Grundsätzliches
§ 50 Ordnungsgelder
§ 51 Ordnungsstrafen
§ 52 Rückstufung
§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen
§ 55 Einspruch
§ 56 Entscheidung des Berufungsausschusses
§ 57 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

3. TEIL: TURNIERE

§ 58 Genehmigungspflicht
§ 59 Ausschreibung des Turniers
§ 60 Oberschiedsrichter
§ 61 Ordnungsstrafen

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung
§ 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den Wettspiel- und Turnierbetrieb im Bereich des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2 Sonstige Ordnungen

1. Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung (LKO), die Durchführungsbestimmungen zur LKO und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.
2. Die Regelungen der Disziplinarordnung des DTB sowie des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) nach § 23 der Satzung bleiben unberührt.

§ 3 Spieljahr

1. Das Spieljahr besteht aus einer Winter- und Sommerspielzeit.
2. Die Wintersaison (Hallenspielzeit) läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des folgenden Jahres. Die Sommersaison (Freiluftspielzeit) läuft vom 16.04. bis zum 30.09. des Jahres.

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren
   Junior (analog Juniorin) in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in der
   Altersklasse **U 18**: das 18. Lebensjahr, (18 und jünger)
   Altersklasse **U 16**: das 16. Lebensjahr, (16 und jünger)
   Altersklasse **U 14**: das 14. Lebensjahr, (14 und jünger)
   Altersklasse **U 12**: das 12. Lebensjahr, (12 und jünger)
   Altersklasse **U 10**: das 10. Lebensjahr, (10 und jünger)
   am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs
   Nachwuchsspieler/in (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

3. Damen und Herren

4. Altersklassen:

Damen 30	Damen 60	Herren 30	Herren 60
Damen 40	Damen 65	Herren 40	Herren 65
Damen 50	Damen 70	Herren 50	Herren 70
Damen 55	Damen 75	Herren 55	Herren 75
			Herren 80

   Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Mannschaftswettbewerbe können in allen vorgenannten Altersklassen, bei den Jugendlichen auch nach Geschlechtern getrennt, sowie für Damen und Herren ohne Altersangabe angeboten werden.
   Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung erfüllen. Wettspiele in den Monaten Oktober, November und Dezember rechnen hierfür zum Folgejahr.

6. In den Mannschaftswettbewerben der Junioren ist die Teilnahme von Juniorinnen bis zu 50 % der spielenden Mannschaftsmitglieder möglich. Diese Mädchen dürfen nicht in einer Juniorinnenmannschaft der gleichen Altersklasse gemeldet werden.

   Bei den Mannschaftswettbewerben der Damen und Herren ohne Altersangabe dürfen Jugendliche der Altersklassen U 12 und U 10 nicht teilnehmen.

§ 5 Einteilung in Spielklassen

1. Die Wettspiele werden in den einzelnen Altersklassen in verschiedenen Spielklassen ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung und Festlegung der Klassen erfolgt durch die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte auf ihrer Ebene. Der Sportausschuss kann die Befugnis zur Klassenfestlegung an sich ziehen. Für Spielklassen oberhalb der Verbandsebene sind die entsprechenden überregionalen Gremien (DTB u. Regionalliga/Nordliga) allein zuständig.

§ 6 Mannschaftsgröße

Mannschaften können je nach Ausschreibung aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.

Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.

§ 7 Ballmarke

1. Die bei Wettspielen und Turnieren ausschließlich zu verwendende Ballmarke und Ballfarbe wird für jede Spielzeit vom Präsidium festgelegt. Dabei können für unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Ballmarken festgesetzt werden.
2. Die entsprechenden Festlegungen sind mit dem Spielplan zu veröffentlichen.

§ 8 Beschaffenheit der Plätze

1. Mannschaftswettkämpfe dürfen nur auf Plätzen durchgeführt werden, die den Spielregeln der ITF entsprechen.
2. Durch Beschluss des Sportausschusses können weitere Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit der Plätze erlassen werden. Dies gilt insbesondere bezüglich des Belages, bei Wettspielen der Hallensaison auch bezüglich der Bauweise der Halle sowie der Beleuchtung. Unterschiedliche Auflagen in den einzelnen Spiel- bzw. Altersklassen sind möglich.
3. Soweit Auflagen nach Absatz 2 erlassen werden, ist dies den Vereinen bis einen Monat vor dem Termin für die Meldung der Zahl der Mannschaften mitzuteilen.

§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitglieder des Verbandes. Spielgemeinschaften können ausschließlich von zwei Mitgliedsvereinen des Tennisverbandes S-H für ein Spieljahr (siehe § 3) gebildet werden (auch in einzelnen Altersklassen).

   Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

   a) Die Spielgemeinschaft muss zum festgesetzten Mannschaftsmeldetermin unter Vorlage einer Vereinbarung der beteiligten Vereine gemeldet werden. Sie wird unter dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine mit dem Zusatz SG geführt. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten der Spielgemeinschaft.

   b) Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung für die jeweilige Mannschaft vorlegen.

c) Eine neu gegründete Spielgemeinschaft beginnt stets in der untersten Spielklasse, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründenden Vereins in einer höheren Spielklasse.

d) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft werden die Folgemannschaften vom Verband eingestuft.

2. Spielgemeinschaften können auch ausschließlich für den Jugendbereich gebildet werden. Dies ist bei der Vorlage der Mannschaftsmeldungen ausdrücklich zu erklären. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend.

3. Vereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung dieses Teilnahmerecht mit Wirkung der kommenden Saison vom Präsidenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter entzogen werden. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruches gegeben. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereines sowohl der Winter- als auch der Sommersaison als zurückgezogen.

§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben erkennt ein Verein diese Wettspielordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsstrafen als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen den Verband, die Kreise oder die anderen an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Wettspielordnung einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligt.
2. Gleichzeitig werden die dem Verband gemeldeten Sport- und Jugendwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Wettspielordnung übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspieles unmittelbar zusammenhängenden Fragen als zur Vertretung des Vereines berechtigt.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften

1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist von den Vereinen zweimal jährlich dem Tennisverband Schleswig-Holstein zu melden.
2. Die Meldung an den Verband hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.

   Bei Eingang der Meldung in Papierform wird eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 erhoben.
3. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der **Erwachsenen-Mannschaften** ist für die **Sommersaison der 01.12.** und für die **Wintersaison der 01.06**. eines jeden Jahres. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der **Jugend-Mannschaften** ist für die **Sommersaison der 01.02 eines jeden Jahres**. Nachmeldungen weiterer Mannschaften sollen auch nach diesen Terminen entgegengenommen werden, soweit die Interessen anderer Vereine und der zeitliche Rahmen der Erstellung der Spielpläne dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (die Annahme über Nachmeldungen entscheiden die in § 13 Abs. 1 genannten Funktionsträger). Für diese Mannschaften wird ein doppeltes Nenngeld erhoben.

§ 12 Voraussetzungen der Meldung

1. Mit der Meldung für die Sommersaison haben die Vereine dem Verband mitzuteilen, auf welchen Platzanlagen mit wie vielen Plätzen - Hallenplätze zählen nicht - die Heimspiele durchgeführt werden sollen. Dabei müssen mindestens 3 Plätze einheitlichen Belages zur Verfügung stehen, sofern nicht die Mannschaften des Vereines ausschließlich auf Bezirks- bzw. Kreisebene Wettspiele bestreiten sollen, in welchem Fall 2 Plätze einheitlichen Belages ausreichen. Ein Verein kann mehrere Platzanlagen benennen, jedoch müssen die Voraussetzungen des Satzes 2 dann bei allen Anlagen gesondert erfüllt sein. Gibt es auf einer Anlage Plätze unterschiedlicher Beläge, so bleiben alle Plätze außer Betracht, mit deren Belag es nur einen Platz gibt.
2. Für die Sommersaison darf ein Verein höchstens doppelt so viele Mannschaften melden, wie er nach Absatz 2 Plätze gemeldet hat. Hierbei zählen 4er-Mannschaften als 2/3 und 2er-Mannschaften als 1/3. Der Sportausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
3. Für den Bereich der Bezirke können durch Beschluss der Bezirksversammlung weitere Einschränkungen dieser Mannschaftszahlen festgelegt werden.
4. Mit der Meldung für die Wintersaison hat der Verein anzugeben, in welcher Halle bzw. in welchen Hallen die Heimspiele stattfinden sollen. Hierbei kommen nur Tennishallen in Betracht, die über mindestens 2 Plätze gleichen Belages verfügen. Der Verein kann die Festlegung des Ortes der auszutragenden Heimspiele in das Ermessen des Verbandes stellen, soweit der Verband dieses anbietet.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.
2. Vereine können einen schriftlichen Antrag auf Einstufung von Mannschaften stellen. Dieser Antrag, dem eine namentliche Mannschaftsmeldung und eine schriftliche Bestätigung der Spieler beizufügen ist, muss für die Wintersaison am 01.06. und für die Sommersaison am 01.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Durch Beschluss des Sportausschusses mit 2/3 Mehrheit kann eine Einstufung erfolgen.
3. Absteiger aus überregionalen Ligen sind in die jeweils oberste Spielklasse des Verbandes in der betreffenden Altersklasse aufzunehmen.

§ 14 Erstellung des Spielplanes

1. Die nach § 13 Absatz 1 für die Gruppeneinteilung zuständigen Personen erstellen den zur Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Spielplan. Dabei ist das Spiel zweier Mannschaften eines Vereines als erstes anzusetzen, eine Verlegung auf einen Termin nach dem ersten Spieltag ist ausgeschlossen.

2. Der Spielplan muss Angaben enthalten, welche Mannschaften nach Abschluss der Saison auf- bzw. absteigen. Die Zahl der Ab- bzw. Aufsteiger kann in der Weise festgelegt werden, dass abhängig vom Ergebnis benachbarter Spielklassen nach Ende der Saison eine bestimmte Anzahl von Mannschaften in der Gruppe verbleibt. Die getroffene Regelung muss eindeutig sein.

3. Der Spielplan soll Angaben enthalten, zu welcher Uhrzeit die angesetzten Wettspiele beginnen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnen die Wettspiele an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr, an Samstagen um 14.00 Uhr sowie an Werktagen von Montag bis Freitag um 15.00 Uhr. In der Winterspielzeit ist am Samstag ein Beginn vor 13.00 Uhr und nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nach 15.00 Uhr nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig.

4. Der Spielplan ist bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wettspiel auf der Internetseite des Tennisverbandes zu veröffentlichen. Nach seiner Veröffentlichung ist der erstellte Spielplan endgültig und darf nur noch zur Korrektur offensichtlicher Fehler sowie in den in dieser Wettspielordnung genannten Fällen geändert werden.

§ 15 Melderecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des Tennisverbandes S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes, des Bezirkes und des Kreises für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.

2. Ein Vereinswechsel nach der Wintersaison ist ohne Einschränkungen zulässig.

3. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:

   a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).

   b) Die Spielberechtigung wird auf Antrag des Vereins durch die Geschäftsstelle des Verbandes ausgestellt.

   c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.09. (Damen und Herren bis zum 15.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 01.03. bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.09. (Damen und Herren bis zum 01.12.) für die Wintersaison, bzw. vom 01.03. bis zum 07.03. für die Sommersaison, in der für eingehende Anträge Spielberechtigungen gegen eine erhöhte Gebühr ausgestellt werden.

   d) Die Antragsstellung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

   e) Für die erstmalige Ausstellung, bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.

   f) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist bei der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

   g) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.

4. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.

§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss in jeder Altersklasse, in der er wenigstens eine Mannschaft gemeldet hat, für jede Saison eine Mannschaftsmeldung abgeben.

2. Die Meldung an den Verband hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.

   Bei Eingang der Meldungen in Papierform wird eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 pro Mannschaftsmeldung erhoben.

3. Sie müssen für die Wintersaison bis zum 15.09. (Damen und Herren 01.12.) sowie für die Sommersaison bis zum 01.04. bei der genannten Stelle eingegangen sein. Sofern Mannschaftsmeldungen auch 7 Tage nach einer schriftlichen Mahnung nicht bei der zuständigen Stelle eingegangen sind, gelten alle Mannschaften dieses Vereines in den Altersklassen, deren Meldung fehlt, als nicht angetreten.

4. Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. Spieler dürfen in zwei Altersklassen gemeldet werden. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die in einer Mannschaft ab der Nordliga aufwärts an den ersten vier (4er Mannschaft) bzw. an den ersten sechs (6er Mannschaft) Positionen gemeldet sind. Dies gilt entsprechend für die ersten acht (zwölf) Spieler bei zwei in einer Altersklasse ab der Nordliga gemeldeten Mannschaften usw.. Je Spieltag dürfen zwei Spieler der anderen Altersklasse eingesetzt werden.

   Für Jugendliche gilt § 47.

5. Die Spieler sind namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke aufzuführen. Für die Bestimmung der Spielstärke gilt die Leistungsklassenordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.. Die Spielerinnen und Spieler sind in folgender Reihenfolge zu melden:

   veröffentlichte DTB-Rangliste, Verbandsrangliste, Leistungsklasse, Spielstärke.

   Hierbei gelten die jeweils aktuellen Ranglisten und Leistungsklassen zum Zeitpunkt der namentlichen Mannschaftsmeldung.

   Für Spielerinnen und Spieler, die aufgrund ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen wollen, kann ein „ Sperrvermerk“ beantragt werden. Spielerinnen und Spieler mit einem Sperrvermerk dürfen nicht in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.

§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

1. Die von den Vereinen abgegebene Mannschaftsmeldung ist endgültig. Sie darf außer in den in dieser Vorschrift bezeichneten Fällen nicht mehr geändert werden.
2. Die nach § 13 Absatz 1 zur Einteilung der Gruppen zuständigen Personen sollen die abgegebenen Mannschaftsmeldungen auf Richtigkeit überprüfen. Sie sind berechtigt, die Reihenfolge der gemeldeten Spieler zu ändern, wenn die abgegebene Meldung nicht dem Grundsatz der Aufstellung nach Spielstärke entspricht. Die ersatzlose Streichung eines spielberechtigten Spielers von der Meldeliste ist nicht möglich. Vor der Änderung soll der betroffene Verein angehört werden.
3. Soweit ein Verein mit Regionalligamannschaften die Reihenfolge seiner Regionalligaspieler infolge Neuaufstellung, Zu- oder Abgang von Spielern oder Änderung der Ranglisten nach Abgabe der Mannschaftsmeldung auf Verbandsebene ändern muss, hat er nach Aufforderung des Verbandes eine neue Mannschaftsmeldung für alle Mannschaften der betroffenen Altersklasse einzureichen.
4. Gleiches gilt für Mannschaften auf Landes- bzw. Verbandsebene in Bezug auf Ranglistenveränderungen.
5. Bis zu 1 Woche vor Wettspielbeginn der betreffenden Staffel sind Korrekturen offensichtlicher Fehler in den Meldungen zulässig. Die Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen haben auf solche Änderungen hinzuwirken.

§ 18 Aufteilung in Mannschaften

1. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 2, 4 oder 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 2, 4, 6 die zweite Mannschaft usw.
2. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Absatz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.
3. Der mindestens zweimaligen Mitwirkung nach Absatz 2 steht es gleich, wenn der Spieler einmal als Ersatzspieler in seiner neuen und einmal in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.
4. Ein Einsatz als Ersatzspieler in tieferen Mannschaften ist unzulässig.

§ 19 Mannschaftsführer

Mit der Meldung ist für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsführer zu bestimmen.

§ 20 Abwicklung des Spielplanes

1. Die nach § 13 Abs. 1 zuständigen Personen sind als Spielleiter auch für alle mit der Abwicklung des Spielplanes zusammenhängenden Entscheidungen verantwortlich. Sie können ihre Aufgaben auf andere, von ihnen ernannte Spielleiter übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit insgesamt oder für bestimmte Einzelfälle widerrufen werden.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
   a) Entscheidung über Verlegung von Wettspielen,
   b) Entscheidung über Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen,
   c) Verhängung von Ordnungsgeldern und Ordnungsstrafen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen.
   d) Feststellung der Mannschaften, die an Auf- und Abstiegsspielen teilnehmen.
3. Darüber hinaus entscheiden die Spielleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb des gleichen Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.
2. Der angesetzte Termin eines Wettspiels kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens 1 Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Dabei muss das verlegte Wettspiel spätestens bis zum vorletzten vorgesehenen Spieltag der Staffel stattfinden. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen. Der Spielleiter muss schriftlich sein Einverständnis erklären.
3. Ansonsten können Verlegungen von Wettspielen nur durch die zuständigen Spielleiter erfolgen. Ein Spiel kann nur verlegt werden, wenn einer der beteiligten Vereine eine oder mehrere Personen aus Anlass einer offiziellen Berufung für Verbands- oder DTB-Veranstaltungen abstellen muss, dieselbe Person kann nur Anlass einer Verlegung pro Saison sein. Als DTB-Veranstaltungen gelten alle Meisterschaften des DTB sowie alle Cup-Wettbewerbe der Internationalen Verbände. Die Berufung ist ggf. durch Schreiben des DTB nachzuweisen. Der betreffende Verein hat die Verlegung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. Der Spielleiter hat dem ordnungsgemäßen Antrag zu entsprechen. Hierbei soll er ggf. einen gemeinsamen Terminvorschlag der Vereine akzeptieren und den Vereinen diesen Termin aufgeben.
4. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen.

§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

1. Der Spielleiter kann ein Wettspiel aus wichtigem Grund neu ansetzen. Geschieht dies vor dem vorgesehenen Wettspieltermin, gilt dieses gleichzeitig als Absetzung des alten Termins.
2. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Wettspiel nicht ausgetragen wurde, weil eine Mannschaft verspätet zu einem Wettspiel erschienen ist, diese Verspätung jedoch auf höherer Gewalt beruhte.

3. Ein Wettspiel, das bereits begonnen hat, kann nur neu angesetzt werden, wenn der bei dem Wettspiel eingesetzte Oberschiedsrichter sich Pflichtversäumnisse hat zuschulden kommen lassen. Die Pflichtversäumnisse - wie zum Beispiel die Verletzung der Neutralitätspflicht - müssen nach Auffassung des Spielleiters den Verlauf des Wettspieles nachhaltig beeinflusst haben. Die Neuansetzung kann sich in diesem Fall auf Teile des Wettspiels beschränken.
4. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze

1. Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten ausreichend Plätze einheitlichen Belages zur Verfügung zu stellen. Ausreichend sind bei 6er-Mannschaften drei, bei allen anderen Mannschaften zwei Plätze. Bei Wettspielen auf Bezirks- oder Kreisebenen sind auch für 6er-Mannschaften zwei Plätze ausreichend, wenn der gastgebende Verein nicht über eine ausreichende Anzahl von Plätzen verfügt.
2. Während der Sommersaison haben Sandplätze (Asche, Ziegelmehl) Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen.
3. Bei der Zuweisung von Plätzen sind Wettspiele klassenhöherer Mannschaften vorrangig.
4. Wettspiel dürfen nur dann auf Plätzen unterschiedlichen Belages durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einvernehmlich einigen. Die Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt, wenn Wettspiele auf Kunststoff- oder Hallenplätzen durchgeführt werden sollen, obwohl freie Sandplätze zur Verfügung stünden.
5. In der Hallensaison genügt ein Verein seiner Verpflichtung zur Gestellung der Plätze, wenn er jeden Platz für fünf Stunden bereithält. Jedoch hat der gastgebende Verein auch die Kosten der Hallenplätze für die Fortsetzung zu tragen Er hat sicherzustellen, dass das Wettspiel in der Wiederaufnahme ordnungsgemäß beendet werden kann.
6. Wird in der Hallensaison ein Wettspiel neu angesetzt und entstehen hierdurch zusätzliche Hallenkosten, so sind diese zusätzlichen Hallenkosten von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

§ 24 Pflichten des Heimvereins

1. Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für jedes Einzelspiel drei neue Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke zu stellen. § 50 Abs. 2 b ist zu beachten.
2. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Spielberichtsformulare in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.
3. Er hat für angemessene Umkleidungsmöglichkeiten zu sorgen.

§ 25 Spielbericht

1. Über jedes Wettspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.
2. Wird ein Wettspiel nach einem Abbruch fortgesetzt, ist ein neues Spielberichtsformular zu verwenden, in das alle Ergebnisse des Wettspieles einzutragen sind.
3. Beanstandungen sind in dem Spielbericht zu vermerken und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen.
4. Hat der Oberschiedsrichter ein Wettspiel abgebrochen, so ist dies mit einer Begründung versehen im Spielbericht einzutragen und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen. Die im Spielplan genannte Stelle ist über den Abbruch zu informieren.
5. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichtes ist der Oberschiedsrichter verantwortlich. Er hat ihn zu unterzeichnen.

6. Nach Beendigung bzw. bei Abbruch des Mannschaftswettkampfes ist der Spielbericht vom gastgebenden Verein spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Ergebnisdienst einzugeben.
7. Der Originalspielbericht ist von den Sport-/Jugendwarten bis 6 Wochen nach dem letzten Spiel der Staffel aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Dies gilt auch für unterbrochene Wettspiele. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient der Originalspielbericht als Beweis.

§ 26 Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftswettspiel ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen.
2. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Wettspielordnung, der Wettspielordnung des DTB sowie den Spielregeln der ITF.
3. Der gastgebende Verein ist für die Ernennung des Oberschiedsrichters, der nicht am Wettspiel teilnehmen darf, verantwortlich.
4. Der Name des Oberschiedsrichters ist am Beginn des Wettspieles in das Spielberichtsformular einzutragen. Wird der Name des Oberschiedsrichters nicht vor dem ersten für die Einzelspiele aufgestellten Einzelspielers in das Spielberichtsformular eingetragen, so wird automatisch der Mannschaftsführer der Gästemannschaft Oberschiedsrichter. Handelt es sich bei dem Mannschaftsführer der Gäste um einen Spieler der Mannschaft, so darf er weiterhin am Wettspiel teilnehmen. Er ist bei der Ausübung des Amtes zur Neutralität verpflichtet.
5. Der Spielleiter ist abweichend von Absatz 3 berechtigt, den Oberschiedsrichter auszuwählen und zu ernennen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er dies dem gastgebenden Verein unter Angabe des Namens des Oberschiedsrichters mitzuteilen. Erscheint der ernannte Oberschiedsrichter nicht, wird der Mannschaftsführer der Gastmannschaft Oberschiedsrichter.

§ 27 Schiedsrichter

1. Für jedes Einzel- und Doppelspiel soll ein Schiedsrichter ernannt werden, wenn eine Mannschaft oder ein Spieler dies verlangt.
2. Auch soweit sich die Vereine auf ein Spiel ohne Schiedsrichter geeinigt haben, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, auf der Berufung eines Schiedsrichters zu bestehen, wenn während des Spieles Unstimmigkeiten auftreten oder der Einsatz eines Schiedsrichters sonst geboten erscheint.

§ 28 Spielbeginn

1. Das Wettspiel beginnt zur festgesetzten Anfangszeit, soweit nicht der Oberschiedsrichter den Spielbeginn aus Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.
2. Als Gründe für eine solche Verschiebung kommen insbesondere Witterungsgründe sowie die Unbespielbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Plätzen in Betracht.
3. Eine Mannschaft, die nicht zur festgesetzten Anfangszeit, jedoch innerhalb der darauffolgenden 30 Minuten antritt, ist verspätet angetreten. Der Oberschiedsrichter hat die Verspätung deutlich auf dem Spielberichtsformular anzugeben.
4. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt im Wettkampf.

§ 29 Aufstellung der Einzelspieler

1. Unmittelbar vor Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich die für die Einzelspiele vorgesehenen Spieler zu melden. Hierbei dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler anwesend sind. Verfügt eine Mannschaft nicht über genügend Einzelspieler, so bleibt für jeden fehlenden Spieler ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.

2. Die Spieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.
3. Eine Mannschaft, bei der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler nicht wenigstens zwei spielberechtigte Spieler - bei 6er-Mannschaften vier spielberechtigte Spieler - anwesend sind, gilt als nicht angetreten.

§ 30 Aufstellung der Doppel

1. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelwettspieles haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppelwettspiele schriftlich bekanntzugeben. Hierbei dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Doppelpaare anwesend sind. Die Doppelpaarungen beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Regelung.

   Wer sein Einzelwettspiel „ohne Spiel“ abgegeben hat, darf nicht eingesetzt werden. Eine Abgabe „ohne Spiel“ ist dann gegeben, wenn nicht mindestens der erste Aufschlag zum ersten Punkt im Einzelwettspiel dieses Spielers erfolgt ist.

   Verfügt eine Mannschaft nicht über die erforderliche Anzahl von Doppeln, so bleibt für jedes fehlende Doppel ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.
2. Die Doppelpaarungen sind so aufzustellen, dass die Summe der Platzziffern eines Doppels nicht größer ist als die des folgenden. Dazu erhalten die für die Doppel vorgesehenen Spieler entsprechend der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung Platzziffern von 1-6 (bei 4er-Mannschaften von 1-4). Ist die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich groß, so darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nur im 1. oder 2. Doppel spielen.

§ 31 Spielberechtigung

1. Bei der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft die namentliche Mannschaftsmeldung vorzulegen.
2. Ein Spieler muss sich auf Verlangen vor Ort mithilfe eines Lichtbildausweises identifizieren oder eine Fotokopie innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettspiel dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft und/oder dem Oberschiedsrichter übersenden.

§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung

1. Der Oberschiedsrichter soll die ihm übergebene Mannschaftsaufstellung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen überprüfen. Stellt er Fehler in der Aufstellung fest, soll er dies dem Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft mitteilen und ihn auffordern, die Mannschaftsaufstellung zu berichtigen. Gleichwohl verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Aufstellung allein bei dem betreffenden Mannschaftsführer.
2. Der Oberschiedsrichter hat die Mannschaftsaufstellungen der beteiligten Vereine gleichzeitig zu veröffentlichen. Nach Offenlegung ist die Aufstellung endgültig und darf in keinem Falle mehr geändert werden.

§ 33 Ausländerregel

1. Bei den Wettspielen der Verbands- und Landesligen dürfen pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
2. Bei den Wettspielen der Verbands- und Landesligen darf pro Mannschaft nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatszugehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt.
3. In den Spielklassen unter Verbands- und Landesliga sind Meldung und Einsatz von Spielern, die nicht die Staatszugehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, unbeschränkt zulässig.

4. Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.

   Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben und dabei einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist den zuständigen Stellen mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ kenntlich zu machen.

§ 34 Spielregeln

1. In jedem Spiel entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstelle des 3. Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. Die Einzelspiele beginnen in der Reihenfolge 2-4-6, 1-3-5, bei Vierermannschaften 2-4, 1-3, sofern sich nicht die Mannschaftsführer mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Platzbelegung ist vor Spielbeginn von den Mannschaftsführern festzulegen. Im Streitfall entscheidet der Oberschiedsrichter. Anschließend finden die Doppelspiele statt.
3. Der Oberschiedsrichter kann unanfechtbar festlegen, dass auf sämtlichen dem Verband gemeldeten Plätzen gespielt wird und dabei clubinterne Interessen zurückzustehen haben.
4. Ein Spieler kann an einem Tag in zwei Mannschaften seines Vereins mitwirken, wenn ein Spiel am Vormittag und das andere am Nachmittag angesetzt ist. Ein solcher mehrfacher Einsatz ist jedoch kein Grund für eine Veränderung der festgelegten Spielreihenfolge.

§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens

1. Ist eine Mannschaft zu einem Wettspiel verspätet erschienen, so dass sie nach den Bestimmungen dieser Wettspielordnung als nicht angetreten gilt, kann das Wettspiel ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einigen und das Wettspiel an dem Tag beginnt, an dem es stattfinden sollte. Die Tatsache der Verspätung sowie die Einigung, das Wettspiel gleichwohl durchzuführen, sind im Spielbericht zu vermerken.
2. Eine solche Einigung ist unwiderruflich. Eine Berufung auf das Nichtantreten ist für jedermann ausgeschlossen.
3. Ist der Oberschiedsrichter im Besitz einer gültigen Oberschiedsrichterlizenz des TVSH, so kann er die Austragung des Wettspieles, bei dem eine Mannschaft zu spät erscheint, anordnen, wenn nach seiner Auffassung die Verspätung auf höherer Gewalt beruhte. Die Anordnung ist ausgeschlossen, wenn der pünktlichen Mannschaft hierdurch ein Nachteil entstünde. Ordnet der Oberschiedsrichter die Austragung eines Wettspieles nach dieser Vorschrift an, so obliegt die Entscheidung über das Vorliegen höherer Gewalt und damit der Wertung dem zuständigen Spielleiter.

§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

1. Wird die Austragung eines Wettspiels aus Witterungs- oder ähnlichen Gründen vorübergehend unmöglich, so soll es nur unterbrochen werden, solange die Möglichkeit besteht, das Wettspiel im Laufe des Tages zu beenden.
2. Wird ein am Samstag angesetztes Wettspiel abgebrochen oder nicht durchgeführt, so ist es zwingend am Sonntagvormittag ab 9.00 Uhr durchzuführen, soweit Platzkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Stehen diese am Vormittag nicht zur Verfügung, ab 14.00 Uhr.
3. Ist eine Fortsetzung innerhalb des Wochenendes nicht möglich, so sollen sich die Mannschaftsführer über einen neuen Termin abstimmen und diesen Terminvorschlag im Spielbericht vermerken.

4. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.
5. Bei der Fortsetzung ist das Wettspiel beim Spielstand des Abbruchs von den gleichen Spielern fortzusetzen.

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 37 Kriterien der Wertung

Die Wertung erfolgt nach Tabellenpunkten, Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Sind die Tabellenpunkte ausgeglichen, lautet der Endstand unentschieden. Bei Relegationsspielen gibt es kein Unentschieden, es entscheidet das Los.

§ 38 Wertung nach Tabellenpunkten

1. Jedes Mannschaftswettspiel wird mit 2 Tabellenpunkten bewertet.
2. Eine Mannschaft, die mehr Matchpunkte als die gegnerische gewonnen hat, bekommt als siegende Mannschaft 2:0 Tabellenpunkte. Die verlierende Mannschaft erhält 0:2 Tabellenpunkte.
3. Endet das Wettspiel unentschieden, haben also beide Mannschaften jeweils gleich viele Matchpunkte gewonnen, erhalten beide Mannschaften jeweils 1:1 Tabellenpunkte.

§ 39 Wertung nach Matchpunkten

1. Für jedes Match wird dem siegenden Verein ein Matchpunkt gutgeschrieben.
2. Außerdem sind die erzielten Ergebnisse in Sätzen und Spielen sowohl im einzelnen als auch aufaddiert im Spielbericht einzutragen. Wird ein Spiel dadurch entschieden, dass ein Spieler aufgibt, so sind dem siegenden Spieler vor der Addition so viele Spiele und Sätze gutzuschreiben, wie er zum Zeitpunkt der Aufgabe bis zu einen tatsächlichen Sieg benötigt hätte.

§ 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln

1. Wird von einer Mannschaft ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt oder wird an einer Position kein Spieler aufgestellt, so wird das betreffende Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet. § 43 und § 53 sind zu beachten.
2. Werden von einer Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare an der falschen Stelle aufgestellt, so werden die entsprechenden Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
3. Soweit durch die Aufstellungsfehler auch nachgeordnete Spiele betroffen sind, z. B. durch Nichtaufrücken, werden auch alle diese Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Wäre nach den Bestimmungen dieser Vorschrift ein Spiel für beide Mannschaften sowohl gewonnen als auch verloren, so wird dieses Spiel mit 0,5:0,5 Matchpunkten, 0:0 Sätzen und 0:0 Spielen gewertet.

§ 41 Wertung bei Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, ohne dass nachgewiesene höhere Gewalt vorlag, so werden alle Einzel- und Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Wann eine Mannschaft als „nicht angetreten“ gilt, regelt § 29 Abs. 3.

2. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so werden alle Spiele wie unter 1. gewertet.
3. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum drittenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler antritt. Diese Mannschaft wird vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 42 Wertung bei falschem Spielbericht

Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Tabellen- und 0:9 Matchpunkten bei 6er-Mannschaften, 0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaf-ten und 0:3 Matchpunkten bei 2er-Mannschaften gewertet.

§ 43 Rangfolge der Mannschaften

1. Der zuständige Spielleiter erstellt nach Abschluss der Wettspiele einer Staffel eine Tabelle.
2. Die Rangfolge der Mannschaften richtet sich nach der Differenz der Tabellenpunkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, ohne dass unter allen Wettspielergebnissen dieser Mannschaften ein 9:0 gemäß § 41 Abs. 1 vorliegt, so entscheidet über die Platzierung weiterhin die Differenz der Matchpunkte, Sätze und Spiele in dieser Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Mannschaften auch dann noch gleich, entscheiden nur die internen Ergebnisse dieser Mannschaften untereinander.
3. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis gemäß § 41 Abs. 1, so sind nur für den internen Vergleich dieser Mannschaften die Spiele gegen den gleichen Gegner ebenfalls mit 9:0 zu werten. Danach ist gemäß Ziffer 2 zu verfahren.
4. Hat sich eine Mannschaft eines Vereins sportlich für einen Aufstieg oder ein Aufstiegsspiel qualifiziert und schriftlich auf das Anrecht verzichtet, kann der Spielleiter an deren Stelle die sportlich nächst folgende Mannschaft bezeichnen.

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 44 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für alle Mannschaftswettbewerbe für Jugend-mannschaften gemäß § 4 Abs. 2 dieser Wettspielordnung.
2. Sie sollen den besonderen Bedingungen dieser Mannschaftswettbewerbe Rechnung tragen.

§ 45 Gesundheit

An den Mannschaftswettbewerben dürfen nur gesunde Jugendliche teilnehmen.

§ 46 Karenzfrist bei Jugendwettspielen

1. Bei Wettspielen von Jugendmannschaften gibt es für die Aufstellung der Einzelspieler eine 30-minütige Karenzfrist.
2. Spieler bzw. Mannschaften gelten erst nach Ablauf dieser Karenzfrist als nicht angetreten.

§ 47 Sonderregelung bei der namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Jugendliche dürfen in insgesamt zwei Altersklassen gemeldet werden, d. h. entweder in zwei verschiedenen Jugendaltersklassen oder in einer Jugend- und einer Erwachsenenaltersklasse.
2. Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 10 können lediglich für Mannschaften der Altersklasse U 12 gemeldet werden.

§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

1. Bei allen Jugendwettspielen hat der gastgebende Verein einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter zu bestellen.
2. Für die Durchführung eines Jugendwettspieles hat der gastgebende Verein bei 4er-Mannschaften 4 Plätze zur Verfügung zu stellen, sofern er über so viele Plätze einheitlichen Belages verfügt und die Plätze nicht für andere Wettspiele benötigt werden.
3. Die Gastmannschaft soll von einem erwachsenen Betreuer begleitet werden.

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 49 Grundsätzliches

1. Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der WSpO sind:
   a) Ordnungsgeld
   b) Ordnungsstrafen
   c) Rückstufung einer Mannschaft

   Die Rückstufung kann auch verhängt werden, wenn für den selben Verstoß eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.
2. Für die Einziehung festgesetzter Geldbeträge ist der Verband zuständig.
3. Sanktionen nach dieser WSpO können nur binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Verstoßes und spätestens 2 Monate nach Schluss einer Spielzeit verhängt werden. Bei Sanktionen gemäß Absatz 1 lit. c ist mit der Gewährung rechtlichen Gehörs die Frist gewahrt.

§ 50 Ordnungsgelder

1. Ordnungsgelder werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.
2. Bei folgenden Verstößen sind die angegebenen Ordnungsgelder festzusetzen:

a) Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung (§ 16 Abs. 3) mit	€ 25,00
b) Spiel mit nicht vorgegebener Ballmarke (§24 Abs. 1)	€ 100,00
c) Bei der Durchführung eines Wettspieles nicht vorliegende namentliche Mannschaftsmeldung (§ 31 Abs. 1)	€ 25,00
d) Versäumnis, einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bei Jugendwettspielen einzusetzen (§ 48 Abs. 1)	€ 25,00
e) Nichtzurverfügungstellung von 4 Plätzen bei Jugendwettspielen trotz entsprechender Möglichkeit (§ 48 Abs. 2)	€ 25,00
f) nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen (§21 Abs.2)	€ 25,00
g) mangelhafter Spielbericht bei Versäumnis des Oberschiedsrichters (§25 Abs. 5)	€ 10,00
h) nicht fristgemäß erfolgte vollständige Onlineeingabe des Spielberichtes (§25, 6)	€ 25,00
i) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§16 Abs, 4)	€ 50,00

3. Zuständig für die Verhängung ist der jeweilige Spielleiter (§ 20, 13 Abs.1), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle bedienen kann.

§ 51 Ordnungsstrafen

1. Tritt eine Erwachsenenmannschaft zu einem Wettspiel mit einer Verspätung bis zu 30 Minuten an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.

2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an oder bestimmt eine Vorschrift dieser Wettspielordnung, dass eine Mannschaft eines Vereines als nicht angetreten gilt, so wird der Verein außer in den Fällen des § 35 WSpO mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00.

3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Wird eine Mannschaft innerhalb von 7 Tagen vor dem ersten Wettspieltag oder nach dem ersten Wettspieltag der Gruppe (Staffel) zurückgezogen oder abgemeldet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 200,00 belegt. Daneben sind Ordnungsstrafen nach § 51 Absatz 2 der WSpO nicht zulässig.

4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum zweitenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig.

5. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum drittenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig. Gleichzeitig wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

6. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, werden die beteiligten Vereine mit einer Ordnungsstrafe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 100,00.

7. Verstößt ein Oberschiedsrichter vorsätzlich gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, wird er mit einer Ordnungsstrafe von € 100,00 belegt.

8. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß Ziffern 1 - 6 ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes mehrere Ordnungsstrafen verhängt, darf die Summe € 500,00 nicht überschreiten.

9. Durch Beschluss des Sportausschusses können Vereine, bei denen sich Vertreter eines schweren Verstoßes gegen diese Wettspielordnung schuldig gemacht haben, unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu € 250,00 belegt werden.

10. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann der Strafrahmen in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

§ 52 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die WSpO, kann sie auf Antrag des zuständigen Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes vom Sportausschuss, bzw. vom Jugendausschuss für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Verstoßen Mitglieder einer Mannschaft oder Vertreter eines Vereins in anderer Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder wird der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Lasten einer Mannschaft beeinflusst, so kann das erweiterte Präsidium auf Antrag des Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen eine Sanktion gemäß § 49 Abs. 1 beschließen.

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen

1. Entscheidungen nach der Wettspielordnung können mit dem Einspruch angefochten werden, soweit die Anfechtbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Als Entscheidung gilt auch die Bewertung eines Spiels dadurch, dass das Ergebnis veröffentlicht wird.
2. Die Entscheidungen des Mannschafts- und Turniersportwartes, bzw. des Jugend- und Leistungssportwartes bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar (siehe § 5).
3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nur dann anfechtbar, wenn diese Wettspielordnung ein Anfechtungsrecht ausdrücklich vorsieht.
4. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels hängt von der Zahlung der festgesetzten Gebühr ab.

§ 55 Einspruch

1. Der Einspruch ist von dem betroffenen Verein binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Berufungsausschuss zu Händen des Vorsitzenden einzulegen. Zur Fristwahrung reicht der rechtzeitige Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle.
2. Bei Einspruch gegen die Wertung eines Wettspiels beginnt die Frist am Tage nach Beendigung des Wettspiels, bei einer abweichenden Wertung eines Wettspiels spätestens mit der Veröffentlichung der Wertung auf der Internetseite des Verbandes.
3. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr. Geht diese Gebühr nicht fristgerecht ein, so verwirft er den Einspruch als unzulässig.
4. Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruchsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses festgesetzten Frist aufgefordert. Dem Einspruchsgegner ist Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist dem Einspruch abzuhelfen.

§ 56 Entscheidung des Berufungsausschusses

1. Bei Einsprüchen gegen Ordnungsgelder und bei unzulässigen Einsprüchen entscheidet der Vorsitzende des Berufungsausschusses allein. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch den Berufungsausschuss.
2. Der Berufungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender entscheidet im grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Er kann Personen zur Aufklärung schriftlich oder mündlich anhören.
3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Sie ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und von den am Verfahren mitwirkenden Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterschreiben.
4. Jede Entscheidung des Berufungsausschusses muss eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

§ 57 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

1. Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise erfolgreich, so ist die Gebühr ganz oder teilweise zu erstatten.
2. Bei Rücknahme des Einspruches kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses bestimmen, dass die Rechtsmittelgebühr ganz oder teilweise zu erstatten ist.

3. Teil: TURNIERE

§ 58 Genehmigungspflicht

1. Alle Turniere, bei denen nicht nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnehmen sollen, bedürfen einer Genehmigung.
2. Es unterliegen einer Genehmigung
   a) des Landesverbandes alle Turniere, soweit sie nicht der Zustimmung des DTB bedürfen oder die Genehmigung den Bezirken oder Kreisen vorbehalten sind.
   b) der Bezirke alle Turniere, bei denen der Teilnehmerkreis auf die Mitglieder der dem Bezirk angehörenden Vereine beschränkt ist.
   c) der Kreise alle Turniere, bei denen der Teilnehmerkreis auf die Mitglieder der dem Kreis angeschlossenen Vereine beschränkt ist.
3. Die Genehmigung eines Turniers erfolgt in der Regel durch Aufnahme in die entsprechende Wettspiel- und Terminliste.

§ 59 Ausschreibung des Turniers

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss die Bestimmung enthalten, dass die Turnierordnung des DTB sowie die Wettspielordnung des Verbandes gelten und die Tennisregeln der ITF eingehalten werden. Sie muss bestimmen, dass eine Meldung zu dem Turnier nur unter Anerkennung dieser Ordnungen erfolgen kann.
2. Jeder Veranstalter eines genehmigten Turniers soll die Ausschreibung des Turniers vor der Veröffentlichung dem zuständigen Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. dem Jugend- und Leistungssportwart vorlegen. Ausschreibungen von Turnieren, die der Genehmigung des DTB bedürfen, sollen dem Vizepräsidenten Mannschafts- und Turniersport, bzw. dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport vorgelegt werden.

§ 60 Oberschiedsrichter

1. Bei allen Turnieren, die der Zustimmung des Landesverbandes unterliegen, wird der Oberschiedsrichter durch den Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen ernannt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für alle Turniere, die der Genehmigung des DTB bedürfen, soweit nicht der DTB den Oberschiedsrichter ernennt.

§ 61 Ordnungsstrafen

1. Gegen Vereine, die ein Turnier ohne Genehmigung durchführen oder sich bei der Durchführung des Turniers schwerer Verstöße gegen die Turnierordnung des DTB schuldig machen, kann der Sportausschuss des Verbandes Ordnungsgelder gemäß § 50, 51 u. 53 dieser Wettspielordnung verhängen.
2. Gegen Spieler, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Turnier erschienen sind, obwohl sie zu dem Turnier gemeldet haben und ihre Meldung angenommen worden ist, können durch den zuständigen Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. den Jugend- und Leistungssportwart bei erstem Verstoß für ein Turnier, im Wiederholungsfall für bis zu drei Turniere gesperrt werden. Die Sperre erstreckt sich auf die Ebene, in dem das Nichtantreten stattgefunden hat. Im Wiederholungsfall kann die Sperre auf den nächsthöheren Bereich ausgedehnt werden. Hierüber entscheidet der Mannschafts- und Turniersportwart, bzw. der Jugend- und Leistungssportwart der höheren Ebene auf Antrag des Mannschafts- und Turniersportwarts, bzw. des Jugend- und Leistungssportwarts der betroffenen Ebene.

3. Gegen alle Ordnungsstrafen ist das Rechtsmittel des Einspruches an den Berufungsausschuss gegeben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften § 54 bis § 61 dieser Wettspielordnung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung

1. Änderungen dieser Wettspielordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V..
2. Die Jugendversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. wird ermächtigt, die Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe, also den 5. Abschnitt des 2. Teiles dieser Wettspielordnung, zu ändern.

§ 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Wettspielordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisherigen Fassungen der Wettspielordnung am 9. März 2013 in Kraft.
2. Ein Verein, der unter den Bedingungen dieser Wettspielordnung nicht an den Mannschaftswettspielen teilzunehmen bereit ist, kann binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung dieser Wettspielordnung seine sämtlichen Mannschaften straflos zurückziehen. Ein Zurückziehen von einzelnen Mannschaften ist ausgeschlossen.

Leistungsklassenordnung (LKO)

des Deutschen Tennis Bundes (DTB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler und Spielerinnen, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.
   Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei.
   Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 Gremien

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leitungsklassen gemäß Abschnitt G § 8 der Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
   a) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
   b) die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Sofern bei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
   c) die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/ Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbandssportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte,
   d) die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren,
   e) die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4.

2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen.

§ 4 LK-Einstufung

1. Die LK-Einstufung wird jährlich einmal nach Ablauf des Spieljahres zentral durch den DTB erstellt. Sie gilt stets für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

2. In die LK-Einstufung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Einzelbegegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld erspielt werden. Dazu zählen

   a) Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,

   b) vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich oder im Ausland genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,

   c) von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch den Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen einmal bis Ende September des lfd. Jahres mit Gültigkeit für das kommende Spieljahr verabschiedet (§ 3 Ziffer1).

§ 6 Änderung

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Version werden auf der DTB-Website veröffentlicht.

Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes (DTB)

Gültig ab 1.Oktober 2014

§ 1 Allgemeines

Das Leistungsklassensystem des DTB gilt für Spieler aller Altersklassen gemäß § 1 der LKO unter Beachtung von § 6 Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 2 Leistungsklassen (LK)

Die Leistungsklassen sind in insgesamt 23 Stufen eingeteilt, wobei LK1 die beste und LK 23 die schlechteste Stufe bedeutet. In der LK 1 befinden sich nur Damen und Herren, die in der zum 30.09. jeden Jahres berechneten Jahresrangliste des DTB geführt werden (s. §8 Ziff. 7).

§ 3 Punktwerte zur Einstufung in Leistungsklassen

Durch Siege im Einzel auf zwei Gewinnsätze (keine Kurzsätze bis 4 oder lange Sätze bis 9) können die nachfolgenden Punkte zur Einstufung in Leistungsklassen erzielt werden. Wettspiele, bei denen ein Spieler aufgibt, werden nur gewertet, wenn mindestens ein Spiel beendet wurde. Siege bei Mannschaftswettbewerben gemäß § 4 Ziffer 2. a) der LKO, die nachträglich wegen Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB oder des zuständigen Landesverbandes für den Mannschaftswettbewerb mit einer anderen Wertung versehen wurden, bleiben für die LK-Berechnung mit dem ursprünglichen Ergebnis bestehen.

1. Siege gegen Spieler, die in der LK - Einstufung geführt werden:

Siege	Punkte
gegen Spieler, die 2 und mehr LK besser eingestuft sind	150
gegen Spieler, die 1 LK besser eingestuft sind	100
gegen Spieler, die in der gleichen LK eingestuft sind	50
gegen Spieler, die 1 LK schlechter eingestuft sind	30
gegen Spieler, die 2 LK schlechter eingestuft sind	15
gegen Spieler, die 3 LK schlechter eingestuft sind	10
gegen Spieler, die 4 und mehr LK schlechter eingestuft sind	5

2. Siege gegen einen Gegner anderen Geschlechts werden nicht gewertet. Eine Ausnahme bilden entsprechende Siege von jugendlichen Spielern bei gemischt ausgeschriebenen Mannschaftswettbewerben der Altersklasse U12 in Landesverbänden, die wie unter § 3 Ziffer 1 gewertet werden.

3. Siege eines Spielers bei TE- und ITF-Turnieren im Bereich des DTB sowie bei ITF-Turnieren der Senioren bis Kategorie 4 im Ausland gegen Gegner, die nicht in der LK-Einstufung geführt werden, werden gewertet wie ein Sieg des Spielers gegen einen Gegner der gleichen LK.

§ 4 Bonus- und Maluspunkte

1. Mannschaftswettbewerbe

   1.1. Bei Mannschaftswettbewerben erhält der Spieler für die LK-Einstufung bei einem Sieg im Einzel oder Doppel bzw. Mixed-Doppel (nur weiblich/männlich – weiblich/männlich) jeweils 10 Bonuspunkte gut geschrieben, pro Spieljahr insgesamt jedoch jeweils maximal 50 Punkte für Einzel sowie Doppel/Mixed-Doppel.

   1.2. Tritt ein Spieler im Einzel zu einem Mannschaftswettbewerb nicht an oder ist nicht anwesend, erhält sein Gegner nur 10 Bonuspunkte. Voraussetzung ist, dass die Begegnung der beiden Mannschaften stattgefunden hat. Tritt eine Doppelpaarung nicht an, so werden keine Bonuspunkte für die LK-Einstufung vergeben.

   1.3. Spiele gegen Mannschaften, die nicht angetreten sind, bleiben ohne LK-Wertung und Bonuspunkte.

2. Turniere

   2.1. Für die Teilnahme im Einzel an Deutschen, Landesverbands-, Bezirks- und Kreismeisterschaften werden entsprechend der Meisterschaftsebene pro Teilnahme 35, 25, 15 oder 5 Bonuspunkte (pro Spieljahr maximal 65 Punkte) vergeben. Teilnahme heißt, mindestens das 1. Spiel im 1. Satz abgeschlossen zu haben.

   2.2. Bei Nichtantreten des Gegners erhält der anwesende Spieler nur 10 Bonuspunkte.

   2.3. Spieler, die nach der Auslosung zu einem ihrer Wettspiele im Turnierverlauf nicht antreten, werden mit 150 Maluspunkten belastet. Davon ausgenommen sind Spieler, die in Folge von Krankheit/Unfall zu einem Wettspiel nicht antreten können. Die Spieler sind verpflichtet, ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis dem Turnierveranstalter vorzulegen. Dieser bestätigt mit Datum und Unterschrift den rechtzeitigen Eingang und vermerkt im Tableau: „n.a. mit Attest“. Das Attest ist auf Aufforderung dem zuständigen Landesverband vorzulegen.

   2.4. Ein Spieler, der zu zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Turnieren seine Meldung abgibt und die über ein Turnier hinausgehende(n) Meldung(en) nicht vor Auslosung zurückzieht, wird mit 250 Maluspunkten belastet. Davon ausgenommen sind zulässige Turnierüberschneidungen gemäß § 23 Ziffer 2 der Turnierordnung des DTB. Ebenfalls erlaubt ist die Meldung zu zwei sich überschneidenden Turnieren, wenn die Meldung zum zweiten Turnier erst nach Ausscheiden beim ersten Turnier erfolgt.

§ 5 Auf- und Abstieg sowie Verbleib

Zum 01.10. des Jahres erfolgt die Neuberechnung der Leistungsklassen, nach der der Spieler in seiner LK verbleibt, auf- oder absteigt.

1. Aufstieg

Für den **Aufstieg** in eine bessere LK sind neben dem Erreichen der erforderlichen Punktzahlen gem. 1.1 zusätzlich die Voraussetzungen gem. 1.2 - 1.5 zu erfüllen.

1.1. Erforderliche Punktzahlen für den Aufstieg in eine bessere LK:

Aufstieg	Erforderliche Punktzahl
Um 5 LK	1500 oder mehr
Um 4 LK	1110 bis 1499
Um 3 LK	750 bis 1109
Um 2 LK	500 bis 749
Um 1 LK	250 bis 499

1.2. Ein Spieler kann in die LK 2 bis 6 nur aufsteigen, wenn er mindestens drei Siege gegen Spieler der möglichen neuen oder besseren LK erzielt hat. Diese Siege können auch mehrfach gegen den gleichen Spieler erzielt werden.

1.3. Ein Spieler kann in die LK 7 bis 14 nur aufsteigen, wenn er mindestens zwei Siege gegen Spieler der möglichen neuen oder besseren LK erzielt hat. Diese Siege können auch zweimal gegen den gleichen Spieler erzielt werden.

1.4. Ein Spieler kann in die LK 15 bis 19 nur aufsteigen, wenn er mindestens einen Sieg gegen Spieler der möglichen neuen oder besseren LK erzielt hat.

1.5. Der Aufstieg in die LK 20 bis 22 erfolgt ausschließlich auf Basis der erforderlichen Punktzahl.

2. Verbleib

Für den **Verbleib** in einer LK sind neben dem Erreichen der erforderlichen Punktzahlen gem. 2.1 zusätzlich die Voraussetzungen gem. 2.2 – 2.3 zu erfüllen.

2.1. Erforderliche Punktzahlen: 80 bis 249 Punkte.

2.2. Ein Spieler verbleibt in der LK 2 bis einschließlich 12, wenn er mindestens zwei Siege gegen Spieler der gleichen oder besseren LK erzielt hat.

2.3. Ein Spieler verbleibt in der LK 13 bis einschließlich 19, wenn er mindestens einen Sieg gegen einen Spieler erzielt hat, der sich in der gleichen oder besseren LK befindet.

2.4. Ein Spieler verbleibt in der LK 20 bis einschließlich 22, wenn er mindestens 80 Punkte erzielt hat.

3. Abstieg

3.1. Hat ein Spieler zwar die erforderliche Punktzahl aber nicht die erforderliche Anzahl an Mindestsiegen zum Verbleib, steigt er um eine LK ab.

3.2. Ein **Abstieg** aus der bisherigen LK erfolgt außerdem grundsätzlich bei folgenden Punktzahlen:

Abstieg	Erspielte Punktzahl
Um 1 LK	30 bis 79
Um 2 LK	Bis 29

§ 6 Ergebniserfassung

1. Ergebnisse zählen immer für den Berechnungszeitraum, in dem der letzte Wettkampftag des jeweiligen Wettbewerbs stattfindet.

2. Spieler die bis zum 31.12. eines Jahres zehn Jahre alt werden, erhalten ab dem Berechnungszeitpunkt 01.10. dieses Jahres die LK 23. Ab diesem Berechnungszeitpunkt werden für diese Spieler ebenfalls alle Ergebnisse in allen Altersklassen der Wettbewerbe gemäß § 4 Ziffer 2. a) und 2. b) der LK-Ordnung des DTB vom jeweils ausrichtenden bzw. genehmigenden Verband automatisch erfasst und vom DTB zentral gerechnet.

3. Wettspiele von Spielern gegeneinander, die beide die Altersvoraussetzung von Ziffer 2 noch nicht erreicht haben, werden nicht gewertet. Gewinnt ein älterer Spieler gegen einen Spieler, der diese Altersvoraussetzung noch nicht erreicht hat, so werden ihm die Punkte wie bei einem Sieg gegen einen Spieler der LK 23 gut geschrieben.

4. Bei Teilnahme an internationalen Turnieren von ITF, TE, ATP und WTA gemäß § 4 Ziffer 2. c) der LK-Ordnung des DTB und § 3 Ziffer 3 dieser Durchführungsbestimmungen müssen durch den Spieler Turniertableaus, die in der Wertung für die LK berücksichtigt werden sollen, von der jeweiligen Turnierleitung bestätigt spätestens zwei Wochen nach Turnierende dem DTB oder einem seiner Landesverbände vorgelegt werden. Einreichungsschluss ist der 30. September. Die Tableaus müssen vollständig ausgefüllt sein und neben den Namensangaben auch die ID des Gegners beinhalten. Bei ausländischen Spielern ohne ID-Nummer ist die Nationalität anzugeben. Unvollständige Angaben gehen zu Lasten der Spieler und können nicht in die Wertung aufgenommen werden.

§ 7 Festschreibung der LK – Position

1. Ein Spieler kann einen Antrag auf Festschreibung seiner LK-Position für das kommende Spieljahr stellen. Der Festschreibungsantrag muss bis spätestens 30.09. in der vom zuständigen Landesverband vorgegebenen Form dort eingereicht werden.

2. Hat der Spieler mehr als zwei LK-relevante Einzel im laufenden Spieljahr ausgetragen, ist eine Festschreibung nicht mehr möglich. Für die Festschreibung gilt ein Einzel als ausgetragen, wenn der Spieler bei Mannschaftswettbewerben im Spielberichtsbogen bzw. im Turniertableau eingetragen ist und der betreffende Mannschaftswettkampf bzw. das Turnier stattfand.

3. Festschreibungen für zwei aufeinanderfolgende Jahre sind nicht möglich.

§ 8 Einstufungen

1. Die LK eines Spielers kann grundsätzlich nur durch die jeweilige Neuberechnung aufgrund der Spielergebnisse verändert werden, die ein Spieler erzielt. In begründeten Ausnahmefällen können die jeweils zuständigen Gremien in den Landesverbänden die LK eines Spielers ändern, wenn dies für eine spielstärkegemäße Einstufung nötig ist. Eine derartige Änderung darf für jeden Spieler nur einmal vorgenommen werden.

   Wenn die durch die zuständigen Gremien festgelegte spielstärkemäßige Aufstellung einer Mannschaft der Bundesliga Herren 30 oder der Regionalligen aller Altersklassen der LK-Reihenfolge der Spieler widerspricht, kann die LK der betroffenen Spieler von diesen Gremien angepasst werden.

   Darüber hinaus können ausschließlich die jeweils zuständigen Gremien in den Landesverbänden entsprechend den Ziffern 3 und 5 oder der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen des DTB entsprechend der Ziffer 6 die LK eines Spielers ändern. Spieler, die bis zu dem einem Berechnungszeitpunkt folgenden 31.12. zehn Jahre alt werden und am 01.10. dieses Jahres automatisch die LK 23 erhalten haben, können von den vorgenannten Gremien höchstens bis LK 18 eingestuft werden.

2. Bei Vereinswechsel oder Altersklassenwechsel bleibt die LK bestehen.

3. Bei Spielern, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen oder die mindestens zwei Jahre kein LK-relevantes Einzel bestritten haben, kann auf Antrag ihres Vereins beim zuständigen Gremium des jeweiligen Landesverbandes eine Einstufung erfolgen. Ein solcher Antrag mit Wirksamkeit für die Mannschaftswettbewerbe bzw. für eine Turnierteilnahme ist vor Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung bzw. rechtzeitig vor Meldeschluss des entsprechenden Turniers zu stellen.

   Spieler ausländischer Verbände, die ein vergleichbares Einstufungssystem haben, können mit Hilfe einer vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen des DTB erstellten Vergleichsliste eine LK zugewiesen bekommen, die für ein LK-Jahr gültig ist.

4. Ohne Genehmigung können von den jeweiligen Vereinen lediglich Einstufungen in die LK 23 vorgenommen werden.

5. Bei Jugendlichen, die auf den ersten 150 Rängen ihrer Altersklasse der Rangliste des DTB vom 30.09. geführt werden, kann die LK durch das zuständige Gremium des jeweiligen Landesverbandes angepasst werden. Eine solche Anpassung kann auch durch den Spieler oder durch den Verein spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der neu berechneten Leistungsklassen in der vom zuständigen Landesverband vorgegebenen Form beantragt werden.

6. Senioren, die in der jeweils gültigen offiziellen Altersklassen-Rangliste des DTB vom 30.09. geführt werden, können vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen des DTB eine LK gemäß einer von ihm auf Vorschlag der Seniorenkommission erstellten Zuordnung zugewiesen bekommen.

7. Damen und Herren, die in der veröffentlichten Jahresrangliste des DTB vom 30.09. geführt werden, werden ohne Antrag der LK 1 zugeordnet. Bei Verlust der DTB-Ranglistenposition erhält der Spieler seine gerechnete Leistungsklasse.

§ 9 Korrekturanspruch

Nach den Neuberechnungen der Leistungsklassen zum 01.10. des jeweiligen Jahres können Korrekturen wegen fehlender oder falscher Ergebnisse bis vier Wochen nach dem Datum der Veröffentlichung des ersten Einstufungsentwurfes bei den jeweils zuständigen Gremien des entsprechenden Landesverbandes beantragt werden. Später eingehende Beantragungen von Korrekturen sind unzulässig.

§ 10 Zuständigkeiten

Bei allen Streitfragen, die sich aus dem LK-System ergeben, entscheidet das jeweils zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen des Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen des DTB, für die § 3 Ziffer 2 der LK-Ordnung gilt.

Jugendordnung
des
Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Die Mitglieder des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind sich der großen Bedeutung des Sports für Kinder und Jugendliche bewusst. Die Jugendarbeit ist Kernstück der Verbandsarbeit und beinhaltet eine besondere Verantwortung, um den spezifischen Interessen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ihre Entwicklung im Allgemeinen in einer Gemeinschaft zu fördern und sie zu schützen und sie im Besonderen an Tennis als eine anspruchsvolle Sportart heran zu führen und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Diese Jugendordnung soll gewährleisten, dass die Interessen der Jugend unmittelbar in der Mitgliederversammlung und bei der Jugendarbeit auf Verbands- und Bezirksebene maßgeblich vertreten werden.

§ 1 Jugendversammlung

1. Die Jugendvertreter (Jugendwarte) aller Mitgliedsvereine des Tennisverbandes Schleswig-Holstein sowie die Mitglieder des Jugendausschusses bilden die Jugendversammlung. Sie findet als ordentliche Jugendversammlung einmal jährlich als integraler Bestandteil der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein statt.
2. Der Vizepräsident - zuständig für Jugend- und Leistungssport lädt unter Angabe der eigenen Tagesordnung der Jugendversammlung hierzu ein.
3. Die Jugendversammlung beschließt eine eigene Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
   - Bericht des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport
   - Beschlussfassung zum Jugendhaushalt mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
   - bei Wahlen: Vorschlag zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport und Empfehlung für die Ernennung des Referenten für Schultennis.
4. Die Mitglieder der Jugendversammlung haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrechte haben sie nur, soweit dies in dieser Jugendordnung oder der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. festgelegt ist.
5. Die Mehrheit des Jugendausschusses oder mindestens 15 Jugendvertreter können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung durch den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport mit einer Frist von 4 Wochen verlangen unter Bezeichnung der abzuhandelnden Tagesordnung.

   Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport hat stets dieses Recht.

§ 2 Verfahrensregeln zum Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes Jugend- und Leistungssport

Sofern die Wahl des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport auf einer Mitgliederversammlung erfolgen muss, hat die Jugendversammlung das Recht, unabhängig von einem Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder aus der Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen. Erhält dieser Kandidat in der Jugendversammlung die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen, so ist zunächst in der Mitgliederversammlung nur über diesen Vorschlag abzustimmen. Erst, wenn dieser Vorschlag dort nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist die Abstimmung über weitere Kandidaten zulässig. § 15 Abs. 1 der Satzung ist zu beachten.

§ 3 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss gemäß § 21 der Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport und den Bezirksjugendwarten. An Stelle eines Bezirksjugendwartes kann auf dessen Vorschlag die Jugendversammlung ein Mitglied wählen. Erhält ein Vorschlag nicht die einfache Mehrheit, so können aus der Versammlung weitere Vorschläge gemacht werden.

2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei seiner Arbeit. Er ist für die Kommunikation in allen Jugendbelangen zwischen Bezirken und Präsidium zuständig.

3. Er berät den Entwurf des Jugendhaushaltes. Er kann den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport mit Mehrheit anweisen, dem Präsidium einen Vorschlag zum Haushalt vorzulegen. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport hat hierbei eine Stimme.

4. Der Ausschuss tagt unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Dieser beruft den Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport beruft ihn ferner ein, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei soll eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.

5. Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Referenten für Schultennis, den Beauftragten für Jüngstentennis und Turnierkoordination und dem Verbandstrainer.

6. Der erweiterte Jugendausschuss tagt unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport. Dieser beruft den erweiterten Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport beruft ihn ferner ein, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei soll eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.

§ 4 Referent für Schultennis

Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport teilt der Jugendversammlung mit, welche Person als Referent für Schultennis vom erweiterten Präsidium vorgeschlagen werden soll. Lehnt die Jugendversammlung einen Vorschlag mehrheitlich ab, so darf sie zusätzlich eine andere Person vorschlagen. Die Wahl bedarf sodann der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung einschließlich der Jugendversammlung.

§ 5 Beschlussfassungen zum Jugendhaushalt

Der Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport legt der Jugendversammlung den Entwurf des Jugendhaushaltes zur Erörterung vor. Die Jugendversammlung kann mit Mehrheit innerhalb des Haushaltes Einzelposten ändern ohne den Gesamthaushalt zu verändern. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Jugendhaushalt mit diesen Änderungen vorzulegen. Diese kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel hiervon Abweichendes beschließen.

BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND REISEKOSTENORDNUNG

§ 1 Beiträge der Mitglieder

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Vereine bzw. der Tennisabteilungen von Sportvereinen zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zum 30.06. jeden Jahres fällig. Sie werden durch Bankeinzug zweimal jährlich eingezogen. Den Vereinen bzw. Abteilungen werden Beitragsrechnungen übersandt. Die Hälfte des im Jahr zuvor berechneten Beitrags ist im Januar als Anzahlung zu leisten.
3. Der Vizepräsident - zuständig: für Finanzen ist berechtigt, entsprechend der o.g. Fristen abzurufen.
4. Bei unrichtiger Meldung zu Lasten des Verbandes wird die festgestellte Differenz durch Bankeinzug eingezogen. Darüber hinaus kann der Vizepräsident - zuständig: für Finanzen gegen den Verein eine Ordnungsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 festsetzen.
5. Entscheidungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 können mit dem Einspruch angefochten werden. Die §§ 55-57 der Wettspielordnung gelten entsprechend.

§ 2 Turniergebühren, Turnierkosten

Die Gebühren für allgemeine Turniere, Einladungsturniere usw. werden vom erweiterten Präsidium festgesetzt. Das erweiterte Präsidium kann den Mannschafts- und Turniersportwart bzw. den Jugend- und Leistungssportwart bevollmächtigen, entsprechende Kosten festzusetzen. Werden die Kosten eines Turniers voll vom Verband getragen oder übernimmt der Verband die überwiegenden Kosten, muss eine Abrechnung für den Vizepräsidenten/Finanzen erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch Präsidiumsbeschluss möglich.

§ 3 Ersatz von Kosten

Das erweiterte Präsidium ersetzt die Kosten

1. der vom erweiterten Präsidium bewilligten und angeordneten Reisen,
2. der Reisen der Mitglieder des erweiterten Präsidium und der Referenten,
3. der Reisen der Mitglieder des Sportausschusses zu dessen Sitzungen,
4. der Reisen der Mitglieder des Jugendausschusses zu dessen Sitzungen,
5. der von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

§ 4 Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten

Fahrtkosten

1. an Fahrtkosten werden erstattet:
   a) Bundesbahn zweiter Klasse (Fahrpreisermäßigungen, z.B. Hin- und Rückfahrkarten, Minigruppen sind auszunutzen), bei Fahrten ab 300 km Einfachentfernung erste Klasse,
   b) die erforderlichen Zuschläge (Schnell-, IC- oder TEE-Züge),
   c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,
   d) Flugkosten nur für kombinierten Hin- und Rückflug in der Touristenklasse ab einer Einfachentfernung von 700 km,
   e) bei Benutzung von Kraftwagen 0,30 EURO je km, bei Benutzung von Kraftwagen für Gruppenfahrten (mindestens 3 Personen) 0,32 EURO je km

2. Für Reisen von Jugendlichen und Nachwuchsspielern gelten folgende Ausnahmen:

   a) Bundesbahn zweiter Klasse, die Kosten für die Benutzung von Liegewagen bei Fahrten über 300 km,
   b) das Flugzeug kann nur mit Genehmigung des erweiterten Präsidiums benutzt werden.

3. a) Es sind generell die Verkehrsmittel zu benutzen, die für den Verband am kostengünstigsten sind; ist z.B. die Bundesbahn günstiger, so sollte auf Fahrten mit Kraftwagen nur dann ausgewichen werden, wenn die Fahrpläne keine günstige Rückfahrt zulassen. Für Fahrten innerhalb Schleswig-Holsteins kann der PKW genutzt werden, auch wenn die Kosten der Bundesbahn niedriger sind. Der Punkt 3 ist auf Erwachsene und Jugendliche anzuwenden.

   b) Liegt das Reiseziel innerhalb des Verbandsgebietes, so werden bei Anreise von außerhalb dieses Verbandsgebietes nur solche Reisekosten erstattet, die bei Anreise ab Landesgrenze entstanden wären. Das Präsidium kann vor Fahrtantritt auf begründeten Antrag Ausnahmen beschließen.

Tagegeld

1. Es wird pro Tag ein Tagegeld in Höhe von EURO 6,00 bei mindestens 8 Stunden, bei mehr als 14 Stunden in Höhe von EURO 12,00 gewährt. Bei mehrtägigen Dienstreisen beträgt das Tagegeld EURO 24,00.
2. Tagegeld kann auch für Sitzungen gewährt werden. Aus Vereinfachungsgründen sollte das Tagegeld nicht ausgezahlt werden, sondern es sollten die Verzehrkosten vom Verband übernommen werden.
3. Jugendspieler und Nachwuchsspieler erhalten statt des Tagegeldes freie Verpflegung und bei bestimmten Anlässen ein geringes Taschengeld von ca. EURO 2,50 pro Person und Tag.

Übernachtungskosten

1. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung vergütet. Die Bestellungen von Hotelzimmern sind möglichst früh vorzunehmen, so dass noch eine Hotelauswahl besteht.
2. Jugend- und Nachwuchsspieler sollten grundsätzlich frei untergebracht werden. Nach Möglichkeit sind Doppelzimmer zu buchen.

Nebenkosten

1. Nebenkosten sind Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.
2. Folgende Kosten werden erstattet:

   a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
   b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise, Kosten für Taxen (Rechnungen sind beizulegen),
   c) Gebühren für sachdienliche Ferngespräche,
   d) Eintrittskosten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.
   e) Turniergebühren usw. nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 5 Änderungen

Das erweiterte Präsidium ist berechtigt, die Reisekostenvergütung zu ändern, soweit das Bundesreisekostengesetz geändert wird.

Ordnung über Ehrungen

im Tennisverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Präsidiums können Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, gemäß § 9 der Satzung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 2 Ehrengaben

Ehrengaben können anlässlich eines 50-, 75-, 100-jährigen Vereinsjubiläums und für besondere Leistungen eines Vereins im Tennissport verliehen werden.

§ 3 Ehren- und Leistungsnadeln, Verleihungsgrundsätze

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein verleiht silberne, silber-vergoldete und goldene Ehren- und Leistungsnadeln mit Urkunde.
a. Die silberne Ehrennadel mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre an verantwortlicher Position im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die sich durch Idealismus und Tatkraft ausgezeichnet und durch erfolgreiches Wirken das Ansehen des Verbandes oder ihres Vereins vermehrt haben.
b. Die silber-vergoldete Ehrennadel mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre an verantwortlichen Positionen im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die durch besonderen persönlichen Einsatz über viele Jahre hinweg hervorragende Leistungen für den Verband oder ihren Verein erbracht haben oder sich in hervorragender Weise um das Ansehen des Tennissports verdient gemacht haben.
c. Die goldene Ehrennadel mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre an verantwortlicher Position im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die in verantwortlicher Position über viele Jahre hinweg außergewöhnliche Leistungen von besonderem Wert für den Verband erbracht haben.
d. Die silberne Leistungsnadel kann bei der mehrfachen Erringung einer Landesmeisterschaft, einer Norddeutschen Meisterschaft oder für die mehrfache Aufstellung in einer deutschen Auswahl innerhalb der entsprechenden Altersklasse verliehen werden.
e. Die silber-vergoldete Leistungsnadel kann für das Erreichen mindestens des Halbfinals bei den nationalen oder internationalen deutschen Einzelmeisterschaften oder die mehrfache Berufung in die Nationalmannschaft der entsprechenden Altersklasse verliehen werden.
f. Die goldene Leistungsnadel kann für die mehrfache Erringung einer Deutschen Meisterschaft, einer Europameisterschaft oder einer ähnlich bedeutenden Meisterschaft verliehen werden.

§ 4 Verfahren

1. Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Verbandes und der Vereine.
2. Über die Verleihung der Leistungsnadeln entscheidet der Sportausschuss zusammen mit dem erweiterten Präsidium. Über die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrengaben entscheidet das erweiterte Präsidium allein.
3. Die Verleihung der Ehren- und Leistungsnadeln erfolgt grundsätzlich auf der Mitglieder-versammlung des Verbandes. Silberne Ehren- oder Leistungsnadeln können auch auf den Bezirksversammlungen verliehen werden.

§ 5 Aberkennung

Die verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich grob verbandsschädigend verhält. Für die Aberkennung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Vor der Aberkennung ist der Ausgezeichnete anzuhören. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Ausgezeichneten sowie dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für Notizen:

Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

Kiel, den 06. Juni 2014

Stand: 01. 01. 2014

Statistik Mitglieder 2014

Anz. Vereine	Kreise / Bezirke	Erwachsene 2014	Erwachsene Vorjahr	Erwachsene Differenz	Erwachsene %	Jugend 2014	Jugend Vorjahr	Jugend Differenz	Jugend %	Mitglieder gesamt 2014	Mitglieder gesamt Vorjahr	Mitglieder gesamt Differenz	Mitglieder gesamt %
33	Flensburg-Schleswig	2.232	2.311	-79	-3,4	951	951	0	0,0	3.183	3.262	-79	-2,4
24	Nordfriesland	2.161	2.198	-37	-1,7	978	1.015	-37	-3,6	3.139	3.213	-74	-2,3
45	Rendsburg-Eck.	3.479	3.559	-80	-2,2	1.424	1.498	-74	-4,9	4.903	5.057	-154	-3,0
102	**BEZIRK NORD**	**7.872**	**8.068**	**-196**	**-2,4**	**3.353**	**3.464**	**-111**	**-3,2**	**11.225**	**11.532**	**-307**	**-2,7**
19	Kiel	2.116	2.186	-70	-3,2	867	889	-22	-2,5	2.983	3.075	-92	-3,0
12	Neumünster	913	924	-11	-1,2	286	290	-4	-1,4	1.199	1.214	-15	-1,2
16	Plön	1.593	1.661	-68	-4,1	833	826	7	0,8	2.426	2.487	-61	-2,5
20	Ostholstein	2.063	2.137	-74	-3,5	931	924	7	0,8	2.994	3.061	-67	-2,2
67	**BEZIRK OST**	**6.685**	**6.908**	**-223**	**-3,2**	**2.917**	**2.929**	**-12**	**-0,4**	**9.602**	**9.837**	**-235**	**-2,4**
40	Stormarn	4.215	4.319	-104	-2,4	2.036	2.142	-106	-4,9	6.251	6.461	-210	-3,3
23	Lauenburg	2.322	2.395	-73	-3,0	1.115	1.170	-55	-4,7	3.437	3.565	-128	-3,6
8	Lübeck	1.082	1.017	65	6,4	623	645	-22	-3,4	1.705	1.662	43	2,6
71	**BEZIRK SÜD**	**7.619**	**7.731**	**-112**	**-1,4**	**3.774**	**3.957**	**-183**	**-4,6**	**11.393**	**11.688**	**-295**	**-2,5**
64	Segeberg-Pinneberg	7.035	7.423	-388	-5,2	2.981	3.063	-82	-2,7	10.016	10.486	-470	-4,5
20	Steinburg	1.721	1.783	-62	-3,5	494	517	-23	-4,4	2.215	2.300	-85	-3,7
19	Dithmarschen	1.222	1.359	-137	-10,1	412	427	-15	-3,5	1.634	1.786	-152	-8,5
103	**BEZIRK WEST**	**9.978**	**10.565**	**-587**	**-5,6**	**3.887**	**4.007**	**-120**	**-3,0**	**13.865**	**14.572**	**-707**	**-4,9**
343	**VERBAND**	**32.154**	**33.272**	**-1.118**	**-3,4**	**13.931**	**14.357**	**-426**	**-3,0**	**46.085**	**47.629**	**-1.544**	**-3,2**

Für Notizen:

Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

ALTERSKLASSEN

SAISON Winter 2014/2015 und Sommer 2015

Altersklasse	Kürzel	Jahrgang
Herren 6-er	H	2002 und älter
Herren 4-er	H4	2002 und älter
Herren 30 6-er	H30	1985 und älter
Herren 30 4-er	H34	1985 und älter
Herren 40 6-er	H40	1975 und älter
Herren 40 4-er	H44	1975 und älter
Herren 50 6-er	H50	1965 und älter
Herren 50 4-er	H52	1965 und älter
Herren 55 6-er	H55	1960 und älter
Herren 55 4-er	H54	1960 und älter
Herren 60 4-er	H60	1955 und älter
Herren 65 4-er	H65	1950 und älter
Herren 70 4-er	H70	1945 und älter
Herren 75 4-er	H75	1940 und älter

Damen 6-er	D	2002 und älter
Damen 4-er	D4	2002 und älter
Damen 30 6-er	D30	1985 und älter
Damen 30 4-er	D34	1985 und älter
Damen 40 6-er	D40	1975 und älter
Damen 40 4-er	D44	1975 und älter
Damen 50 4-er	D50	1965 und älter
Damen 55 4-er	D55	1960 und älter
Damen 60 4-er	D60	1955 und älter

Junioren 4-er	Ju	1997 bis einschl. 2004
Junioren 2-er	Ju2	1997 bis einschl. 2004
Juniorinnen 4-er	Jui	1997 bis einschl. 2004
Juniorinnen 2-er	Ji2	1997 bis einschl. 2004
Knaben 4-er	Kna	2001 bis einschl. 2004
Knaben 2-er	Kn2	2001 bis einschl. 2004
Mädchen 2-er	Mä2	2001 bis einschl. 2004
Bambino 2-er	Bo	2003 und jünger
Bambina 2-er	Ba	2003 und jünger